

SYNODE DER EVANG. LANDESKIRCHE IN BADEN

Herbst 1984



Stellungnahme

zu

Taufe
Eucharistie
und
Amt

*Konvergenzerklärungen
der Kommission für Glauben
und Kirchenverfassung
des
Ökumenischen Rates der Kirchen*

STELLUNGNAHME
DER LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN
LANDESKIRCHE IN BADEN

zu den

KONVERGENZERKLÄRUNGEN
der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Die Stellungnahme wurde von der Landessynode der Evangelischen Landeskirche
in Baden bei ihrer Tagung im Herbst 1984 verabschiedet.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
Vorwort	4
Standortbestimmung	6
<u>T a u f e</u>	
- Einleitung	7
- Schwerpunkte (Was ist uns wichtig?)	10
- I. Gemeinsamkeiten (Womit stimmen wir überein?)	11
- II. Anfragen an uns (Was können wir lernen?)	12
- III. Rückfragen und Vorbehalte (Wo haben wir Fragen und Vorbehalte?)	13
- IV. Anregungen und Empfehlungen (Welche Folgerungen ziehen wir?)	13
<u>E u c h a r i s t i e</u>	
- Einleitung	15
- Schwerpunkte	17
- I. Gemeinsamkeiten (Womit stimmen wir überein?)	18
- II. Anfragen an uns (Was können wir lernen?)	21
- III. Rückfragen und Vorbehalte (Wo haben wir Fragen und Vorbehalte?)	24
- IV. Anregungen und Empfehlungen (Welche Folgerungen ziehen wir?)	26
<u>A m t</u>	
- Einleitung	28
- Schwerpunkte (Was ist uns wichtig?)	29
- I. Gemeinsamkeiten (Womit stimmen wir überein?)	30
- II. Anfragen an uns (Was können wir lernen?)	32
- III. Rückfragen und Vorbehalte (Wo haben wir Fragen und Vorbehalte?)	35
- IV. Anregungen und Empfehlungen (Welche Folgerungen ziehen wir?)	36
<u>Gelebter Glaube als Dienst in der Welt - Konsequenzen aus den Lima-Texten</u>	
- Einleitung	38
- Schwerpunkte (Was ist uns wichtig?)	40
- I. Gemeinsamkeiten (Womit stimmen wir überein?)	42
- II. Anfragen an uns (Was können wir lernen?)	45

	Seite
- III. Rückfragen und Vorbehalte (Wo haben wir Fragen und Vorbehalte?)	48
- IV. Anregungen und Empfehlungen (Welche Folgerungen ziehen wir?)	50
 <u>A n h a n g</u>	
Dokumentation zur "Standortbestimmung"	52
Verlauf der Beratungen des Schwerpunktthemas	53

Auf die bei der Synode gehaltenen Referate weisen wir hin. Sie sind im Protokoll der Verhandlungen der 1. Tagung der 1984 gewählten Landessynode im Herbst 1984 nachzulesen und waren für die Beratungen und Gespräche von großer Bedeutung. Neben dem Einführungsreferat von Prof. Dr. Lukas Vischer referierte über die Bedeutung der Lima-Texte aus der Sicht der römisch-katholischen Kirche Weihbischof Prof. Dr. Wehrle, Freiburg, und über die Bedeutung der Lima-Texte aus der Sicht der russisch-orthodoxen Kirche, Seine Exzellenz Bischof Longin, Moskau/Düsseldorf.

V O R W O R T

"Die Kommission für Glaube und Kirchenverfassung bittet nun höflich alle Kirchen um eine offizielle Stellungnahme zu diesem Text auf der höchsten hierfür zuständigen Ebene der Autorität." - Mit dieser Bitte war auch die Evangelische Landeskirche in Baden zu einer Stellungnahme zu den Konvergenz-erklärungen "Taufe, Eucharistie und Amt" aufgefordert.

Die Stellungnahme, die unsere Landessynode anlässlich der Herbsttagung 1984 abgegeben hat, legen wir Ihnen hiermit vor. Sie wird der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung in Genf zugeleitet.

Sie richtet sich aber auch, und zwar in besonderer Weise an die Gemeinden, insbesondere an die Pfarrer und die verantwortlichen Leitungsgremien unserer Kirche.

Man kann ja mit solchen ökumenischen Texten sehr unterschiedlich umgehen. Man kann sie daraufhin befragen, ob und inwieweit man die eigene Meinung und Tradition darin wiederfindet. Das ist nicht einfach falsch. Wir haben auch unsere eigene Position einzubringen. Darum wird in der Stellungnahme auch immer in einem Abschnitt klargestellt, welche kritischen Rückfragen und Vorbehalte im Blick auf den jeweiligen Text von unserer Landeskirche eingebracht werden.

Wichtiger aber ist es, daß wir auch auf das hören, was andere anders sagen und glauben als wir. Was können wir lernen? Welche Folgerungen ziehen wir? Diese Fragen zielen auf eine neue Haltung in der Begegnung mit anderen Kirchen und christlichen Traditionen: nicht auf Abgrenzung, sondern auf Dialog. Sie setzen Offenheit und Lernbereitschaft voraus und zielen letztlich auf das hin, was in der Bibel mit dem Wort "Buße" gemeint ist, nämlich eine Bereitschaft zur ständig neuen Umkehr und Hinkehr zu Christus. Ohne diese geistliche Dimension kommt es zu keinem ökumenischen Gespräch miteinander.

Beim Lesen werden Sie feststellen, daß es sich im folgenden nicht einfach um trockene Synodalbeschlüsse handelt. Sie finden in dieser Stellungnahme auch viele Informationen aus der Geschichte unserer Landeskirche sowie Texte aus Agende und Gesangbuch.- Was in einer Kirche gelehrt und geglaubt wird, findet seinen Niederschlag auch in der Frömmigkeit und in der gottesdienstlichen Praxis.

So kann das vorliegende Heft auch zu vielfältigen Entdeckungen führen, die für aufgeschlossene Christen, Gemeindegremien und Kirchenälteste wichtig und interessant sind.

Dabei hat sich bereits in den bisherigen Gesprächen die zweite Konvergenzerklärung "Eucharistie" als besonderer Schwerpunkt herausgestellt, weil darin viele Anregungen für Theologie und Praxis des Abendmahls zu finden sind. Die Beschäftigung mit diesem Teil der Konvergenzerklärungen in Pfarrkonventen und Pfarrkonferenzen ist auch eine wichtige Voraussetzung für den bevorstehenden Hauptbericht 1986 mit dem Schwerpunkt "Abendmahl auf dem Hintergrund der Konvergenzerklärung von Lima".

In der Hoffnung, daß alle, die sich in den nächsten Monaten sowohl mit den Konvergenzerklärungen als auch mit der nachfolgenden Stellungnahme der Landessynode befassen, davon inneren Gewinn, Klarheit und Anregung für den Dienst und den Gottesdienst der Kirche gewinnen, grüßt Sie alle sehr herzlich

Hansjörg Sick

STANDORTBESTIMMUNG

Wie ihre lutherischen und reformierten Vorgänger hat die Evangelische Landeskirche in Baden sich von Anfang an nicht als eng umgrenzte Partikularkirche angesehen, sondern als Glied der Gemeinschaft deutschsprachiger evangelischer Kirchen und darüber hinaus der weltweiten Christenheit.

Schon die reformatorischen Ordnungen der Kirchen auf dem Gebiet des späteren Landes Baden zeigten das Bestreben, sich mit den Nachbarkirchen "gleichförmig zu halten" und für eine gesamt-evangelische Konzeption offen zu sein.

So war die Zusammenführung der bisher konfessionell verschiedenen Gebiete zur Badischen Union von 1821 nicht nur Folge der Formierung einer neuen politischen Einheit, sondern längst vorbereitet durch den auf mannigfache Weise geäußerten Willen zur Vereinigung. In ihrer Unions-Urkunde sprach diese "Vereinigte evangelisch-protestantische Kirche" demgemäß von der "innigen Verbundenheit" mit den noch getrennten reformierten und lutherischen Kirchen "des Auslandes" und bezeichnete sich als "einig mit sich selbst und mit allen Christen in der Welt befreundet".

Inzwischen ist dieser auf gesamtkirchliche Gemeinsamkeit hin ausgerichtete Ansatz in der geltenden Grundordnung der "Evangelischen Landeskirche in Baden" von 1958/1972 rechtlich ausgeformt worden, wenn es dort heißt: "Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen... Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen."

Im Sinn dieser Verpflichtung zur Überwindung kirchentrennender Unterschiede begrüßte und anerkannte die badische Landessynode in ihrer Entschließung vom 4. Mai 1962 die Arnoldshainer Abendmahlsthesen von 1957 als "hilfreiche Bezeugung des wesentlichen Inhalts der evangelischen Abendmahlslehre". Ein weiterer Schritt war die am 4. Mai 1973 erfolgte Zustimmung der Landessynode zur Leuenberger Konkordie als Erklärung der Kirchengemeinschaft zwischen den reformatorischen Kirchen Europas.

Wenn die badische Landessynode sich nunmehr der Herausforderung durch die Konvergenzerklärungen von Lima stellt, so entspricht sie damit der in der Leuenberger Konkordie ausgesprochenen Verpflichtung, "der ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen zu dienen". Das schließt sowohl die Bereitschaft ein, von den geistlichen Erfahrungen anderer Kirchen zu lernen, wie auch die Hoffnung, das eigene geistliche Erbe in den ökumenischen Einigungsprozess einbringen zu können.

Maßstab für die Prüfung der zur Stellungnahme vorgelegten Konvergenztexte und ihrer Anfragen an die eigene volkskirchliche Praxis kann für eine Kirche der Reformation weder die kirchliche Tradition noch das landeskirchliche Herkommen sein, sondern einzig das Zeugnis der Heiligen Schrift von Jesus Christus, dem "Herrn und alleinigen Haupt der Christenheit" (Präambel zur Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden).

(Zur Dokumentation siehe Anhang)

...

TAUFE

E I N L E I T U N G

1. Die Kirche tauft von Anfang an; sie handelt nach dem Taufbefehl (auch Missionsbefehl) Jesu Christi (Mt 28, 18b-20):

*¹⁶Aber die elf Jünger gingen nach Galiläa auf den Berg, wohin Jesus sie beschieden hatte. ¹⁷Und als sie ihn sahen, fielen sie vor ihm nieder; einige aber zweifelten. ¹⁸Und Jesus trat herzu und sprach zu ihnen: *Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.* ¹⁹*Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes* ²⁰*und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.**

2. Als einziges altkirchliches Bekenntnis nennt das Nizänum ausdrücklich die Taufe als Gegenstand des Glaubens. Sehr früh in der alten Kirche kommt die Kindertaufe in Übung.

Auch bekenne ich eine heilige Taufe zur Vergebung der Sünden und warte auf die Auferstehung der Toten und ein Leben der zukünftigen Welt.

3. Seit dem frühen Mittelalter ist die Kindertaufe allgemein in Übung. Die Kindertaufe haben die Reformatoren übernommen. Die Täuferbewegungen (Schwärmer, wie sie Martin Luther nennt) stellen sie in Frage, die Gründe dafür sind sehr verschieden. In der Confessio Augustana (CA) und im Heidelberger Katechismus heißt es so:

Confessio Augustana:

IX. Von der Taufe

Von der Taufe wird gelehrt, daß sie nötig sei, und daß dadurch Gnade angeboten werde: daß man auch die Kinder taufen soll, welche durch solche Taufe Gott überantwortet und gefällig werden.

Derhalben werden die Wiedertäufer verworfen, welche da lehren, daß die Kindertaufe nicht recht sei.

Heidelberger Katechismus, Frage 74:

74. Frage: Soll man auch die jungen Kinder taufen?

Ja; denn dieweil sie sowohl als die Alten in den Bund Gottes und seine Gemeinde gehören¹⁾ und ihnen in dem Blute Christi die Erlösung von Sünden²⁾ und der Heilige Geist, welcher den Glauben wirket, nicht weniger denn den Alten zugesagt wird³⁾: so sollen sie auch durch die Taufe, als des Bundes Zeichen, der christlichen Kirche eingeleibet und von den Kindern der Ungläubigen unterschieden werden⁴⁾, wie im Alten Testament durch die Beschneidung geschehen ist⁵⁾, an welcher Statt im Neuen Testament die Taufe eingesetzt ist⁶⁾.

1) 1. Mose 17, 7. 2) Matth. 19, 14. 3) Luk. 1, 14. 15; Psalm 22, 11; Jes. 44, 1-3; Apg. 2, 39. 4) Apg. 10, 47. 5) 1. Mose 17, 14. 6) Kol. 2, 11-13.

4. Die Unions-Urkunde (Beilage A: Kirchenordnung) von 1821 hebt hervor, daß durch die Taufe die Aufnahme in die evangelische Kirche und Gemeinde geschieht. Aus diesem Grund werden Haustaufen abgelehnt. Die Taufe soll in der örtlichen Kirche, möglichst im sonntäglichen Gottesdienst, stattfinden. (Beachtlich ist, daß offenbar damals schon Paten "aus beiden christlichen Hauptkirchen" zugelassen waren.)

§ 9

IV. Feier der heiligen Sakramente

1. Der heiligen Taufe

Ihrer von dem göttlichen Stifter unserer Kirche erhaltenen Institution gemäß gewährt und erklärt sie die vorläufige feierliche Aufnahme des Täuflings in die öffentliche Gemeinschaft seiner gläubigen Gemeinde durch einen Lehrer derselben, und sie kann sonach auch von ihm eigent-lich nur im Angesicht dieser Kirche vollzogen werden.

Die in den Städten hauptsächlich und bei distinguierten Klassen so häufig gewordenen Haustaufen sind der Institution und dem Zwecke der Taufe nicht angemessen, und es liegt den Pfarrern die wichtige Amtspflicht ob, diesem Mißbrauch, so viel in ihren Kräften steht, zu begegnen und dafür zu sorgen, daß die Täuflinge öffentlich zur Ortskirche gebracht werden.

Die Zeit, innerhalb welcher dies geschehen soll, darf nach den Gesundheitsumständen des Kindes, der Beschaffenheit der Jahreszeit, der Witterung und allfälligen besondern, wohl nachzugebenden Wünschen der Eltern bemessen werden; doch soll die Taufe in keinem Fall über 6 Wochen verschoben werden; sie werden am schicklichsten mit den in der Woche verordneten öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen verbunden; ihrem Zweck noch gemäßer sind dazu die sonntäglichen Versammlungen der christlichen Gemeinde vor- oder nachmittags, so oft der Gottesdienst nicht zu lang dadurch ausgedehnt wird.

5. Ähnlich wie in der Unions-Urkunde betont auch die Grundordnung unserer Landeskirche von 1972 (1974), daß die Taufe die Zugehörigkeit zur Ortsgemeinde wie zur Landeskirche und zur EKD eröffnet. Zugleich betont die Grundordnung den ökumenischen Aspekt der Taufe: Durch die Taufe sind die Mitglieder der Landeskirche "Glieder der Gemeinde Jesu Christi".

§ 5

(1) Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Pfarr- oder Kirchengemeinden ist. Mitglied einer Pfarr- oder Kirchengemeinde ist jeder getaufte evangelische Christ, der im Bereich der Gemeinde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft ist.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.

6. Das Taufverständnis und die Taufpraxis der Landeskirche in der Gegenwart sind formuliert in der kirchlichen Lebensordnung "Die Heilige Taufe" (Fassung vom 16.04.1970). Sie legt die Kindertaufe als Regelfall fest.

4. Die Heilige Taufe wird in der Regel an allen Kindern vollzogen, für die sie begehrt wird. Wer sein Kind taufen läßt, verspricht damit, es im christlichen Glauben zu erziehen (oder erziehen zu lassen). Die Eltern erfüllen ihre Verpflichtungen gegenüber ihrem Kinde, für das sie die Heilige Taufe begehren, durch Fürbitte, treue Teilnahme am Gottesdienst ihrer Gemeinde und durch Übung einer christlichen Hausordnung, dann aber auch dadurch, daß sie ihre Kinder am Gottesdienst, an der christlichen Unterweisung und am Leben der Jugend der Gemeinde teilnehmen lassen.

5. Es entspricht kirchlicher Ordnung, daß die Kinder bald nach ihrer Geburt getauft werden. Die Eltern sollen ihr Kind rechtzeitig vor dem Tauftag persönlich anmelden. Der Pfarrer führt mit ihnen das Taufgespräch. Taufseminare können das Taufgespräch vorbereiten und vertiefen und in der Gemeinde das Verständnis der Taufe fördern.

7. In den vergangenen Jahren hat sich die Landessynode aufgrund von Eingaben verschiedentlich mit der kirchlichen Lebensordnung "Die Heilige Taufe" befaßt:

a) Im Blick auf Eltern, die die Taufe ihrer Kinder "aus Glaubens- oder Gewissensgründen aufschieben" wurde eine Erweiterung der Lebensordnung vorgenommen.

6. Wer die Taufe seines Kindes aus Gleichgültigkeit unterläßt oder sie aus Mißachtung ablehnt, stellt sich damit in Gegensatz zu Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche. Er verliert das Recht zur Patenschaft und die Befähigung zu kirchlichen Ämtern.

Mit Eltern, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben, ist ein seelsorgerliches Gespräch zu führen. Bleiben die Eltern bei ihrem Entschluß, sind jedoch bereit, die Taufe von Säuglingen mitzuverantworten, behalten sie die kirchlichen Rechte. Ihre Kinder werden auf Antrag in eine Katechumenenliste aufgenommen und nehmen an der kirchlichen Unterweisung teil.

Der verpflichtende Ruf zur Taufe bleibt für alle bestehen.

b) Eine gottesdienstliche Segnung (Darbringung) von Kindern, deren Taufe aufgeschoben wurde, wird aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Landessynode abgelehnt.

2. Eine gottesdienstliche Segnung (Darbringung) von Kindern, deren Taufe aufgeschoben wurde, ist nicht zulässig. Solcher Kinder kann im Gottesdienst in der Fürbitte namentlich gedacht werden. Sie sind auf Antrag in die Katechumenenliste aufzunehmen. Gemeindeglieder, die bereit sind, solche Kinder auf dem Weg zur Taufe zu begleiten, sind in der Katechumenenliste zu vermerken.

8. Selbstverständliche Voraussetzungen im ökumenischen Gespräch war bisher immer, daß man von einer gegenseitigen Anerkennung der Taufe bei allen christlichen Kirchen ausgehen konnte, sofern die Taufe mit Wasser und im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen wurde und im Rahmen einer christlichen Glaubensgemeinschaft geschehen ist. Diese gegenseitige Anerkennung der Taufe wird in Frage gestellt durch die Praxis einer sogenannten "Glaubenstaufe" beim Übertritt von Gliedern der Landeskirche, z.B. in die evangelische freikirchliche Gemeinde, aber auch durch entsprechende Praktiken kleiner missionarischer Gemeinschaften und Gruppen, die die Kinder- taufe als nichtig und unwirksam erklären.

Der Ausschuß "Lebensordnung II - Taufe" hat bei der Herbsttagung 1983 eine Empfehlung gegeben (gedrucktes Protokoll der Landessynode S. 290/291).

3. In der Taufdiskussion wird die Erwachsenentaufe und die Taufe der Kleinkinder gegeneinander ausgespielt, das sollte gerade nach dem Lima-Papier nicht mehr geschehen. Die Landessynode hat sich zum Thema Kindersegnung mehrfach restriktiv geäußert. Das dürfte aber nicht hinderlich sein, das ungelöste Problem verantwortlicher Taufpraxis erneut aufzugreifen und zu behandeln. Hier ist aber unbedingt vorher das theologische Gespräch erforderlich, bevor eine Mischpraxis der Taufe den Gemeinden offeriert wird, diese theologische Diskussion sollte aber sachlich geführt werden.

(Wenn wir S c h w e r p u n k t e nennen, dann wollen wir damit zum Ausdruck bringen, was uns im Gespräch mit anderen Kirchen in besonderer Weise zu eigenem Nachdenken herausfordert und was wir als besondere Anliegen unserer Kirche in diesem Gespräch zur Geltung bringen möchten).

S C H W E R P U N K T E

(Was ist uns wichtig?)

1. Die Begründung der Taufe im Leben, Sterben und in der Auferstehung Jesu Christi (soteriologischer Aspekt).

1. Die christliche Taufe ist im Wirken Jesu von Nazaret, in seinem Tod und seiner Auferstehung verwurzelt. Sie ist Eingliederung in Christus, der der gekreuzigte und auferstandene Herr ist; sie ist Aufnahme in den Neuen Bund zwischen Gott und seinem Volk. Die Taufe ist eine Gabe Gottes und wird im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen. Matthäus berichtet, daß der auferstandene Herr, als er seine Jünger in die Welt sandte, ihnen auftrag zu taufen (Mt 28,18-20). Die universale Praxis der Taufe durch die apostolische Kirche wird von Anfang an in den Briefen des Neuen Testaments, in der Apostelgeschichte und in den Schriften der Kirchenväter bezeugt. Die Kirchen führen heute diese Praxis weiter als einen Ritus der Hingabe an den Herrn, der seinem Volke seine Gnade verleiht.

2. Das durch die Taufe ermöglichte und geforderte neue "Leben" (ethische Implikationen).

4. Die Taufe, die Christen zu Teilhabern am Geheimnis von Christi Tod und Auferstehung macht, schließt Sündenbekenntnis und Bekehrung des Herzens in sich. Die von Johannes vollzogene Taufe war eine Taufe der Buße zur Vergebung der Sünden (Mk 1,4). Das Neue Testament unterstreicht die ethischen Implikationen der Taufe, indem es sie als eine Ablution (Waschung) darstellt, bei der der Leib mit reinem Wasser gewaschen wird, als eine Reinigung des Herzens von allen Sünden und als einen Akt der Rechtfertigung (Hebr 10,22; 1 Petr 3,21; Apg 22,16; 1 Kor 6,11). Die Getauften werden so von Christus freigesprochen, reingewaschen und geheiligt und empfangen als Teil ihrer Taufferfahrung eine neue ethische Orientierung unter der Führung des Heiligen Geistes.

3. Die in der Taufe begründete Gliedschaft an der Kirche als dem Leib Christi (ekklesiologische Dimension).

6. Vollzogen im Gehorsam gegenüber unserem Herrn, ist die Taufe ein Zeichen und Siegel unserer gemeinsamen Jüngerschaft. Durch ihre eigene Taufe werden Christen in die Gemeinschaft mit Christus, miteinander und mit der Kirche aller Zeiten und Orte geführt. Unsere gemeinsame Taufe, die uns mit Christus im Glauben vereint, ist so ein grundlegendes Band der Einheit (Eph 4,3-6). Wir sind *ein* Volk und berufen, *einen* Herrn an jedem Ort und auf der ganzen Welt zu bekennen und ihm zu dienen. Die Einheit mit Christus, an der wir durch die Taufe teilhaben, hat wichtige Folgen für die Einheit der Christen. „... eine Taufe, ein Gott und Vater aller...“ (Eph 4,4-6). Wenn die Einheit der Taufe in einer, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche realisiert wird, kann ein echtes christliches Zeugnis abgelegt werden für die heilende und versöhnende Liebe Gottes. Daher ist unsere eine Taufe in Christus ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren.

Kommentar:

Die Unfähigkeit der Kirchen, gegenseitig ihre verschiedenen Taufpraktiken als Teilhabe an der einen Taufe anzuerkennen, und ihre fortdauernde Trennung trotz gegenseitiger Anerkennung ihrer Taufe machen das gebrochene Zeugnis der Kirche tragisch sichtbar. Die Bereitschaft der Kirchen an manchen Orten und zu manchen Zeiten, es zuzulassen, daß Unterschiede des Geschlechtes, der Rasse oder des sozialen Status den Leib Christi spalten, hat außerdem die durch die Taufe gegebene wahre Einheit der christlichen Gemeinschaft (Gal 3,27-28) in Frage gestellt und ihr Zeugnis ernsthaft beeinträchtigt. Die Notwendigkeit, die in der Taufe begründete Einheit wiederzugewinnen, gehört zum Zentrum der ökumenischen Aufgabe und ist entscheidend für die Verwirklichung echter Partnerschaft innerhalb der christlichen Gemeinschaften.

4. Die Taufe als Zeichen des anbrechenden Reiches Gottes (eschatologische Dimension).

7. Die Taufe führt die Wirklichkeit des neuen Lebens ein, das inmitten der heutigen Welt gegeben wird. Sie gewährt Teilhabe an der Gemeinschaft des Heiligen Geistes. Sie ist ein Zeichen des Reiches Gottes und des Lebens der zukünftigen Welt. Durch die Gaben von Glaube, Hoffnung und Liebe besitzt die Taufe eine Dynamik, die das gesamte Leben umfaßt, sich auf alle Völker erstreckt und den Tag vorwegnimmt, an dem jede Zunge bekennen wird, daß Jesus Christus der Herr ist zur Ehre Gottes, des Vaters.

(Die nachfolgende Anordnung unserer Überlegungen orientiert sich an den von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) verabschiedeten Gesichtspunkten für Stellungnahmen zu den Konvergenzerklärungen).

I. GEMEINSAMKEITEN

(Womit stimmen wir überein?)

1. Taufe und Glauben sind einander zugeordnet.

8. Die Taufe ist zugleich Gottes Gabe und unsere menschliche Antwort auf diese Gabe. Sie ist ausgerichtet auf ein Wachsen in das Maß der Fülle Christi (Eph 4,13). Die Notwendigkeit des Glaubens für den Empfang des Heils, wie es in der Taufe verkörpert und dargestellt ist, wird von allen Kirchen anerkannt. Persönliche Verpflichtung ist notwendig für eine verantwortliche Gliedschaft am Leibe Christi.

2. Die Taufe ist eine unwiederholbare Handlung. Jede Form von Wiedertaufe wird abgelehnt.

13. Die Taufe ist eine unwiederholbare Handlung. Jegliche Praxis, die als „Wiedertaufe“ ausgelegt werden könnte, muß vermieden werden.

3. Die Taufe eröffnet grundsätzlich den Zugang zum Abendmahl. Auch in unserer Landeskirche können Kinder bereits vor der Konfirmation in Begleitung Erwachsener an der Mahlfeier teilnehmen.

14b) Wenn die Taufe, als Einverleibung in den Leib Christi, von ihrem innersten Wesen her auf die eucharistische Teilhabe an Leib und Blut Christi hinweist, dann stellt sich die Frage, wie ein weiterer und besonderer Ritus zwischen Taufe und Zulassung zum Abendmahl eingeschoben werden kann. Diejenigen Kirchen, die Kinder taufen, ihnen aber die Teilhabe an der Eucharistie vor einem solchen Ritus verweigern, werden vielleicht darüber nachdenken wollen, ob sie die Konsequenzen der Taufe voll anerkannt und akzeptiert haben.

4. Die gegenseitige Anerkennung der Taufe durch die Kirchen bedeutet ein wichtiges Zeichen der Einheit.

15. Kirchen erkennen zunehmend die Taufe anderer Kirchen als die eine Taufe in Christus an, wenn vom Taufkandidaten Jesus als der Herr bekannt worden ist oder, im Falle der Säuglingstaufe, wenn das Bekenntnis von der Kirche (Eltern, Erziehungsberechtigten, Paten und Gemeinde) abgelegt und später durch persönlichen Glauben und persönliches Engagement bekräftigt wurde. Gegenseitige Anerkennung der Taufe wird als ein bedeutsames Zeichen und Mittel angesehen, die in Christus gegebene Einheit in der Taufe zum Ausdruck zu bringen. Wo immer möglich, sollten die Kirchen die gegenseitige Anerkennung ausdrücklich erklären.

5. Der Vollzug der Taufe in der Kirche, wenn möglich im sonntäglichen Gemeindegottesdienst, gehört zur allgemeinen Praxis unserer Kirche.

23. Da die Taufe zutiefst verbunden ist mit dem gemeinschaftlichen Leben und dem Gottesdienst der Kirche, sollte sie normalerweise während eines öffentlichen Gottesdienstes vollzogen werden, so daß die Glieder der Gemeinde an ihre eigene Taufe erinnert werden und diejenigen in ihre Gemeinschaft aufnehmen, die getauft werden und zu deren Unterweisung im christlichen Glauben sie verpflichtet sind. Große Festtage wie Ostern, Pfingsten und Epiphania sind für dieses Sakrament besonders angemessen, wie dies auch die Praxis der Alten Kirche war.

II. ANFRAGEN AN UNS

(Was können wir lernen?)

1. Zunächst muß festgestellt werden, daß die Konvergenzerklärung "Taufe" uns zu einem Lernprozeß führte, der sich in der neuen Taufagende niedergeschlagen hat, die von der Landessynode bei ihrer Frühjahrstagung 1984 beschlossen wurde. In dieser Taufagende finden sich insbesondere folgende Anregungen wieder:
 - 1.1 In der Taufe bitten wir um die Gabe des Heiligen Geistes. Das kann durch besondere Zeichen zum Ausdruck kommen. In der Liturgie soll das durch eine Epiklese zum Ausdruck kommen. Das besondere Zeichen dafür ist bei uns die Handauflegung.
 - 1.2 Zeichenhandlungen, die das Geschehen der Taufe in besonderer Weise herausstellen, z.B. Zeichen des Kreuzes, Taufkerze, Hephataritus (vgl. T 19).
 - 1.3 Die Erklärung, daß der Getaufte eine neue Identität als Kind Gottes und als Glied der Gemeinde empfangen hat (vgl. T 20).
 - 1.4 Die Verbindung der Taufe eines Erwachsenen mit der Teilnahme am Heiligen Abendmahl (vgl. T 20).
2. Als weitere wichtige Anfragen der Tauferklärung an unser Taufverständnis und unsere Taufpraxis verstehen wir folgende Anregungen, denen wir noch weiter nachgehen müssen.
 - 2.1 Die Anregung, daß die Taufe immer wieder auf's Neue bekräftigt und bestätigt werden soll (vgl. T 14c).
 - 2.2 Die Bemühung um eine verantwortete Taufpraxis, die getaufte Kinder zu einer bewußten Verpflichtung Christus gegenüber hinführt (vgl. T 16).
 - 2.3 Die Möglichkeit, die Praxis der Kindertaufe und der Bekenntnistaufe (Gläubigentaufe) als zwei gleichberechtigte Alternativen unserer Kirche anzuerkennen. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung gegen eine gottesdienstliche Darstellung und Segnung nicht getaufter Kinder zu überdenken (vgl. T 11 und T 12).

III. R Ü C K F R A G E N U N D V O R B E H A L T E

(Wo haben wir Fragen und Vorbehalte?)

1. Im Blick auf die Ausgestaltung der Taufe durch Zeichenhandlung muß bedacht werden, daß das eigentliche Zeichen die Taufe mit Wasser ist. Dieses Zeichen darf nicht durch andere ausdeutende Symbolriten überdeckt werden. Deswegen besteht bei aller Aufgeschlossenheit bei uns eine gewisse Zurückhaltung im Blick auf Zeichenhandlungen.
2. Für die Kirchen der Reformation eröffnet die Taufe zwar grundsätzlich den Zugang zum Abendmahl, jedoch wird eine geeignete Hinführung zur Abendmahlsfeier als erforderlich angesehen. Eine so eingeführte Abendmahlsteilnahme kann der christlichen Unterweisung (Konfirmandenunterricht) neue Möglichkeiten eröffnen.
3. Es wird darauf hingewiesen, daß manche Kirchen "die Darbringung und Segnung von Säuglingen oder Kindern in einem Gottesdienst, der normalerweise auch den Dank für das Geschenk des Kindes und auch die Verpflichtung der Mutter und des Vaters zu christlicher Elternschaft in sich schließt", befürworten (T 11). In unserer Kirche bestehen starke Bedenken, ob durch eine solche Kindersegnung nicht die Bedeutung der Kindertaufe nivelliert wird. Ist in solchen Situationen die Fürbitte für die Säuglinge nicht gemäßer?
4. In den Ziffern T 8 - T 16 sollten die Aussagen über den Heiligen Geist aus den Ziffern T 17 - T 23 aufgenommen und fruchtbar gemacht werden. Es würde dann deutlicher zum Ausdruck kommen, daß Glaube, Bekenntnis und Nachfolge nicht Leistungen der Menschen, sondern Wirkung und Gabe des Geistes Gottes sind und daß das Hineinwachsen in die Taufe darum vom Gebet ständig umgriffen sein muß.

IV. A N R E G U N G E N U N D E M P F E H L U N G E N

(Welche Folgerungen ziehen wir?)

1. Es ist Grund zur Freude und Dankbarkeit, daß festgestellt werden kann: Im Verständnis der Taufe und ihrem Vollzug bestehen zwischen den Kirchen weitgehende Annäherungen und grundlegende Konvergenzen. Die Evangelische Landeskirche in Baden ist für die Lima-Erklärung zur Taufe dankbar und hat die darin festgehaltenen theologischen Gesprächsergebnisse mit Gewinn bei der Vorbereitung ihrer neuen Taufagende mitbenutzt.
2. In der Taufdiskussion wird zu recht neuerdings auf die Taufferinnerung Wert gelegt. Das ist auch in der im Frühjahr 1984 von der Landessynode beschlossenen neuen Taufagende berücksichtigt worden. Es ist bemerkenswert, daß die Lima-Erklärung diesen Gesichtspunkt so stark herausstellt und darauf großen Nachdruck legt. Es wäre zu begrüßen, wenn auf die liturgische Ausföhrung der Taufferinnerung das Augenmerk noch stärker gerichtet würde. Auf diese Weise kann die Verantwortung der Gemeinde für alle Getauften noch besser betont werden. Die Gemeinde sollte darüber hinaus vielfältige Formen der Taufferinnerung in ihrer Arbeit entwickeln und fruchtbar machen.
3. Die eindeutige Ablehnung einer "Wiedertaufe", der auch unsere Kirche zustimmt (vgl. T 13), ist manchen Menschen, die sich zu Christus bekennen wollen, nicht verständlich. Es muß ausführlicher und intensiver und noch einsichtiger, auch unter seelsorgerlichen Gesichtspunkten, die Unwiederholbarkeit der Taufe dargestellt werden.

...

4. Das Verhältnis von Kinder- und Erwachsenentaufe bzw. Säuglings- und Gläubigentaufe wird in den Lima-Texten wie auch in unserer Kirche in Parallele gesehen. "In beiden Fällen wird die getaufte Person im Verständnis des Glaubens wachsen müssen." (T 12)

EUCHARISTIE

E I N L E I T U N G

Das Bemühen um rechte Verkündigung, Lehre und Praxis des Abendmahls ist nach Artikel VII der Confessio Augustana zugleich immer ein Bemühen um die Einheit der Kirche.

VII. Von der Kirche

Es wird auch gelehrt, daß alle Zeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangelii gereicht werden.

Denn dies ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden. Und ist nicht not zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Zeremonien, von Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht zu Ephesern am 4.: „Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung euers Berufs, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.“

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist in ihrer Geschichte als Unionskirche dieser Aufgabe immer verpflichtet gewesen.

Stationen auf dem Weg dieser Bemühung um das Abendmahl sind:

1. Die Unionsurkunde von 1821

§ 5

Lehre

Indem sich in den übrigen Punkten der Lehre der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Kirche kein trennender Unterschied findet, so vereinigte sich die Generalsynode in der Lehre von dem heiligen Abendmahl in folgenden dem Lehrbuch der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche einzuschaltenden Sätzen, ohne jedoch damit in Hinsicht der besonderen Vorstellungen darin die Gewissen binden zu wollen.

2. Die Entschiebung der Landessynode zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen vom 4.5.1962.

1. Die Landessynode begrüßt die Arnoldshainer Thesen als einen wesentlichen Fortschritt im Gespräch über das Heilige Abendmahl. Sie erkennt dankbar an, daß die Thesen geeignet sind, Predigt und Unterweisung über das Abendmahl zu bereichern und zu vertiefen.
2. Die Landessynode stellt fest, daß die Arnoldshainer Thesen mit der Intention der badischen Abendmahlskonkordie übereinstimmen. In ihnen werden wesentliche biblische Erkenntnisse neu entfaltet:
Beim Abendmahl sehen wir dem kommenden Herrn entgegen.
Durch das Abendmahl werden wir zum Leib Christi zusammengeschlossen.
Im Abendmahl werden wir zur Nachfolge und zum Dienst am Bruder gerufen.

3. Die Zustimmung der Landessynode zur Leuenberger Konkordie vom 4.5.1973.

1. Abendmahl
- 18 Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht.
- 19 Die Gemeinschaft mit Jesus Christus in seinem Leib und Blut können wir nicht vom Akt des Essens und Trinkens trennen. Ein Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl, das von dieser Handlung absieht, läuft Gefahr, den Sinn des Abendmahls zu verdunkeln.
- 20 Wo solche Übereinstimmung zwischen Kirchen besteht, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand der Lehre dieser Kirchen.

4. Die Erklärung der "Eucharistischen Gastbereitschaft" durch die Landessynode vom 19.11.1974.

Die Erklärung der Landessynode hat folgenden Wortlaut:

„Die Evang. Landeskirche in Baden erklärt ihre ‚eucharistische Gastbereitschaft‘.

Glieder anderer christlicher Kirchen können auf ihren Wunsch bei bestimmten Gelegenheiten am Abendmahl in unserer Kirche teilnehmen.

Dabei ist etwa an folgendes gedacht:

Eucharistiefiern bei ökumenischen Anlässen verschiedener Art.

Eucharistiefiern bei

Trauung konfessionsverschiedener Ehen, gemeinsamem Gottesdienstbesuch,

Konfirmation von Kindern aus konfessionsverschiedenen Ehen etc.

Der Teilnahme ihrer Glieder am Abendmahl anderer Kirchen legt unsere Kirche nichts in den Weg, sofern sie die Teilnahme mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

Mit der Erklärung dieser Gastbereitschaft ist ein Beitrag zum Gespräch über die ökumenische Eucharistiefier geleistet. Das Gespräch soll weitergeführt werden.

5. Die Gemeinsame Erklärung der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8.7.1980 "Gottesdienst und Amtshandlungen als Ort der Begegnung".

6. Die theologischen und zwischenkirchlichen Gespräche der letzten Jahrzehnte haben ergeben, daß „heute eine weitreichende und wachsende Übereinstimmung in vielen Aspekten eucharistischen Denkens besteht“ (Accra-Papier 1974, Ziff. 2; siehe Seite 40). Gemeinsam bekennen evangelische und römisch-katholische Christen, daß Jesus Christus im Herrenmahl „als der Gekreuzigte gegenwärtig ist, der für unsere Sünden gestorben und für unsere Rechtfertigung wieder auferstanden ist, als das Opfer, das ein für allemal für die Sünden der Welt dargebracht wurde“ (vgl. Das Herrenmahl, Ziff. 56; siehe Seite 40).

Insbesondere besteht ein gemeinsames Verständnis im Blick auf das Herrenmahl in zweifacher Hinsicht:

– Im Wort wie im Mahl spricht und handelt Jesus Christus selbst. In beiden geschieht – wenn auch auf verschiedene Weise – Verkündigung des Evangeliums. Zum Herrenmahl gehört das Wort, das Sinn und Wirkung des Sakraments erklärt und verdeutlicht. Im Sakrament hingegen wird die Zuwendung Gottes, die im Evangelium verkündigt wird, sinnfällig erfahren.

– Das einmalige Opfer Jesu am Kreuz wird in der Feier des Herrenmahls je neue Wirklichkeit. Die Gemeinde wird dadurch hineingenommen in Tod, Auferstehung und Wiederkunft ihres Herrn. Dabei gibt es keine Wiederholung oder ein selbständiges Opfer neben dem Kreuz.

Die noch verbleibenden Unterschiede „befinden sich innerhalb eines Bereiches der Gemeinsamkeit“ ...

Trotz dieses in der Geschichte unserer Landeskirche zurückgelegten Weges leiden wir daran, daß wir noch immer nicht mit allen Christen Brüder und Schwestern am Tisch des Herrn sein können.

Deshalb sehen wir uns durch die Konvergenzerklärungen herausgefordert, neu darüber nachzudenken, wie wir in Lehre und Praxis der gottesdienstlichen Abendmahlsfeier der Verpflichtung unserer Kirche auf dem Weg zur Gemeinsamkeit des Glaubens heute noch mehr entsprechen können.

(Wenn wir auf diesem Weg S c h w e r p u n k t e nennen, dann wollen wir damit zum Ausdruck bringen, was uns im Gespräch mit anderen Kirchen in besonderer Weise zu eigenem Nachdenken herausfordert und was wir als besondere Anliegen unserer Kirche in diesem Gespräch zur Geltung bringen möchten).

S C H W E R P U N K T E

(Was ist uns wichtig?)

1. Jesus Christus als Geber und Gabe.

2. Die Eucharistie ist vor allem das Sakrament der Gabe, die Gott uns in Christus durch die Kraft des Heiligen Geistes schenkt. Jeder Christ empfängt diese Gabe des Heils durch die Gemeinschaft am Leib und Blut Christi. Im eucharistischen Mahl, im Essen und Trinken des Brotes und Weines, gewährt Christus Gemeinschaft mit sich selbst. Gott selbst handelt, indem er dem Leib Christi Leben schenkt und jedes Glied erneuert. Gemäß Christi Verheißung empfängt jedes getaufte Glied des Leibes Christi in der Eucharistie die Zusage der Vergebung der Sünden (Mt 26,28) und das Unterpfand des ewigen Lebens (Joh 6,51-58). Obwohl die Eucharistie wesentlich eine einzige in sich geschlossene Handlung ist, soll sie hier unter folgenden Aspekten behandelt werden: Danksagung an den Vater, Gedächtnis Christi, Anrufung des Heiligen Geistes, Gemeinschaft (Communio) der Gläubigen, Mahl des Gottesreiches.

2. Die Einsetzungsworte als zentrales Bezugswort und vergegenwärtigendes Bekenntnis der Abendmahlsfeier.

13. Die Worte und Handlungen Christi bei der Einsetzung der Eucharistie stehen im Mittelpunkt der Feier; das eucharistische Mahl ist das Sakrament des Leibes und Blutes Christi, das Sakrament seiner wirklichen Gegenwart (Realpräsenz). Christus erfüllt sein Versprechen, bis zum Ende der Welt immer bei den Seinen zu sein, in vielfältiger Weise. Doch die Art der Gegenwart Christi in der Eucharistie ist einzigartig. Jesus sagte über dem Brot und dem Wein der Eucharistie: „Dies ist mein Leib . . . dies ist mein Blut.“ Was Christus sprach, ist wahr, und diese Wahrheit wird jedesmal erfüllt, wenn die Eucharistie gefeiert wird. Die Kirche bekennt Christi reale, lebendige und handelnde Gegenwart in der Eucharistie. Obwohl Christi wirkliche Gegenwart in der Eucharistie nicht vom Glauben der einzelnen abhängt, stimmen jedoch alle darin überein, daß Glaube erforderlich ist, um Leib und Blut Christi unterscheiden zu können.

3. Eucharistie als Zeichen und Herausforderung zur Suche nach Versöhnung und Frieden in Kirche und Welt.

20. Die Eucharistie umgreift alle Aspekte des Lebens. Sie ist ein repräsentativer Akt der Danksagung und Darbringung für die ganze Welt. Die eucharistische Feier fordert Versöhnung und Gemeinschaft unter all denen, die als Brüder und Schwestern in der einen Familie Gottes betrachtet werden, und sie ist eine ständige Herausforderung bei der Suche nach angemessenen Beziehungen im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben (Mt 5,23f; 1 Kor 10,16f; 11,20-22; Gal 3,28). Alle Arten von Ungerechtigkeit, Rassismus, Trennung und Mangel an Freiheit werden radikal herausgefordert, wenn wir miteinander am Leib und Blut Christi teilhaben. Durch die Eucharistie durchdringt die alles erneuernde Gnade Gottes die menschliche Person und Würde und stellt sie wieder her. Die Eucharistie nimmt den Gläubigen hinein in das zentrale Geschehen der Geschichte der Welt. Als Teilnehmer an der Eucharistie erweisen wir uns daher als unwürdig, wenn wir uns nicht aktiv an der ständigen Wiederherstellung der Situation der Welt und der menschlichen Lebensbedingungen beteiligen. Die Eucharistie zeigt uns, daß unser Verhalten der versöhnenden Gegenwart Gottes in der menschlichen Geschichte in keiner Weise entspricht: Wir werden ständig vor das Gericht gestellt durch das Fortbestehen der verschiedensten ungerechten Beziehungen in unserer Gesellschaft, der mannigfachen Trennungen aufgrund menschlichen Stolzes, materieller Interessen und Machtpolitik und vor allem der Hartnäckigkeit ungerechtfertigter konfessioneller Gegensätze innerhalb des Leibes Christi.

(Die nachfolgende Anordnung unserer Überlegungen orientiert sich an den von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) verabschiedeten Gesichtspunkten für Stellungnahmen zu den Konvergenzklärungen).

I. G E M E I N S A M K E I T E N

(Womit stimmen wir überein?)

1. Das grundlegende Abendmahlsverständnis in der Tradition unserer Kirche von der Einmaligkeit des Opfers Christi sehen wir in E 8 ausgesprochen:

8. Vergegenwärtigung und Vorwegnahme kommen in Danksagung und Fürbitte zum Ausdruck. Indem sie dankbar Gottes große Taten der Erlösung in Erinnerung ruft, bittet die Kirche ihn, die Früchte dieser Taten jedem Menschen zu schenken. In Danksagung und Fürbitte ist die Kirche mit dem Sohn, ihrem großen Hohenpriester und Fürsprecher, vereinigt (Röm 8,34; Hebr 7,25). Die Eucharistie ist das Sakrament des einzigartigen Opfers Christi, der ewig lebt, um Fürsprache für uns einzulegen. Sie ist das Gedächtnis all dessen, was Gott für das Heil der Welt getan hat. Was nach Gottes Willen in der Menschwerdung, in Leben, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt Christi vollbracht wurde, wiederholt er nicht. Diese Ereignisse sind einmalig und können weder wiederholt noch zeitlich ausgedehnt werden. In dem Gedächtnis der Eucharistie jedoch bringt die Kirche ihre Fürbitte in Gemeinschaft mit Christus, unserem großen Hohenpriester, dar.

2. Ebenso stellen wir dankbar fest, daß die wirkliche Gegenwart Christi als Zentrum der Eucharistie in E 14 ausgesprochen ist:

14. Der Heilige Geist macht im eucharistischen Mahl den gekreuzigten und auferstandenen Christus für uns wahrhaftig gegenwärtig, indem er die Verheißung der Einsetzungsworte erfüllt. Die Gegenwart Christi ist eindeutig das Zentrum der Eucharistie, und die in den Einsetzungsworten enthaltene Verheißung ist daher grundlegend für die Feier. Es ist jedoch der Vater, der der primäre Ursprung und die letzte Erfüllung des eucharistischen Geschehens ist. Der menschengewordene Sohn Gottes, durch den und in dem es vollbracht wird, ist dessen lebendiges Zentrum. Der Heilige Geist ist die unermessliche Kraft der Liebe, die dieses Geschehen ermöglicht und es weiterhin wirksam macht. Das Band zwischen der eucharistischen Feier und dem Geheimnis des dreieinigen Gottes enthüllt die Rolle des Heiligen Geistes als die des Einen, der die historischen Worte Jesu gegenwärtig und lebendig werden läßt. Indem die Kirche durch Jesu Verheißung in den Einsetzungsworten dessen versichert wird, daß sie erhört werden wird, bittet die Kirche den Vater um die Gabe des Heiligen Geistes, damit das eucharistische Geschehen Wirklichkeit werden möge: die wirkliche Gegenwart (Realpräsenz) des gekreuzigten und auferstandenen Christus, der sein Leben für die ganze Menschheit gibt.

Die Anrede des Herrn Jesus Christus als Mitte der Abendmahlsfeier spricht sich auch aus in einem Lied, das zu Abendmahlsfeiern gesungen wird:

15. Jahrh. / Wittenberg 1524

163

Gott sei ge - lo - bet und ge - be - ne - dei - et,
mit sei - nem Flei - sche und mit sei - nem Blu - te;
der uns sel - ber hat ge - spei - set Ky - ri - e -
das gib uns, Herr Gott, zu - gu - te.
le - i - son. Herr, durch dei - nen hei - li - gen
Leich - nam*, der von dei - ner Mutter Ma - ri - a
kam, und das hei - li - ge Blut hilf uns,
Herr, aus al - ler Not. Ky - ri - e - le - i - son.

2. Der heilig Leichnam* ist für uns gegeben zum Tod, daß wir dadurch leben. Nicht größere Güte konnte er uns schenken, dabei wir sein solln gedenken. Kyrieleison. Herr, dein Lieb so groß dich zwungen hat, daß dein Blut an uns groß Wunder tat und bezahlt unsre Schuld, daß uns Gott ist worden hold. Kyrieleison.

* Leib

3. Wir begrüßen, wie in E 19 festgestellt wird, daß die Abendmahlsfeier Vollzug der Gemeinschaft mit Christus und allen Gläubigen ist.

19. Die eucharistische Gemeinschaft mit dem gegenwärtigen Christus, der das Leben der Kirche stärkt, ist zugleich auch die Gemeinschaft im Leibe Christi, der Kirche. Das Teilhaben am einen Brot und gemeinsamen Kelch an einem bestimmten Ort macht deutlich und bewirkt das Einssein der hier Teilhabenden mit Christus und mit den anderen mit ihnen Teilhabenden zu allen Zeiten und an allen Orten. In der Eucharistie findet die Gemeinschaft des Volkes Gottes ihre volle Darstellung. Eucharistische Feiern haben es immer mit der ganzen Kirche zu tun, wie auch die ganze Kirche an jeder einzelnen Feier der Eucharistie beteiligt ist. Insofern als eine Kirche eine Verkörperung der ganzen Kirche zu sein beansprucht, wird sie Sorge tragen, ihr eigenes Leben so zu gestalten, daß dabei die Interessen und Anliegen von Schwesterkirchen ernstgenommen werden.

Wir erkennen in diesen Aussagen wieder, was in der Grundordnung unserer Kirche und in einem Lied ausgesprochen ist:

§ 10

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Heilige Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

Johann Crüger 1640

159

Das sollt ihr, Je - su Jün - ger,
 nie ver - ges - sen: wir sind, die wir
 von ei - nem Bro - te es - sen, aus
 ei - nem Kel - che trin - ken, al - le
 Brü - der und Je - su Glie - der.

2. Wenn wir wie Brüder beieinander wohnten, Gebeugte stärkten und der Schwachen schonten, dann würden wir den letzten heiligen Willen des Herrn erfüllen.

3. Ach, dazu müsse seine Lieb uns dringen! Du wollest, Herr, dies große Werk vollbringen, daß unter einem Hirten eine Herde aus allen werde.

Nach Johann Andreas Cramer 1780

II. A N F R A G E N A N U N S

(Was können wir lernen?)

1. Eucharistie als Danksagung an den Vater

Die Abendmahlsfeier ist in unserer Kirche tief geprägt vom Gedenken an das Leiden und Sterben Jesu und vom Ernst der Buße.

Wir lernen aber in E 3 neu verstehen, was es bedeutet, daß die Abendmahlsfeier auch Lobpreis der Gemeinde für Gottes Wohltaten ist.

3. Die Eucharistie, die immer beides, Wort und Sakrament, einschließt, ist Verkündigung und Feier der Taten Gottes. Sie ist die große Danksagung an den Vater für alles, was er in Schöpfung, Erlösung und Heiligung vollbracht hat, für alles, was er heute in der Kirche und in der Welt trotz der Sünden der Menschen vollbringt, für alles, was er vollbringen wird, wenn er sein Reich zur Vollendung bringt. So ist die Eucharistie der Lobpreis (*berakah*), durch den die Kirche ihre Dankbarkeit gegenüber Gott für alle seine Wohltaten zum Ausdruck bringt.

Das Präfationsgebet ist bestimmt vom Dank für die Erlösung und Heiligung:

PRÄFATION **Recht ist es und wahrhaft würdig und heilsam / daß wir Dir, Herr, heiliger allmächtiger Vater, ewiger Gott / allezeit und überall Dank sagen / durch Jesus Christus, unsern Herrn.**

Allgemein

Den Du der Welt zum Heil gesandt hast / auf daß wir durch seinen Tod Vergebung der Sünde / und durch sein Auferstehen das Leben haben. . . .

Daneben fehlt aber in der Abendmahlsfeier der Dank für die Schöpfung und die Gaben der Schöpfung.

Dennoch ist dieser Dank im Leben der Glieder unserer Kirche nicht ausgeklammert. Er ist häufig der Inhalt von Tischgebeten.

Da wir am Sonntag Jubilare und beim Erntedankfest in besonderer Weise Gott dem Vater für die Schöpfung und die Gaben der Schöpfung danken, sollten wir neu überlegen, wie an diesen Tagen dieser Dank in die Abendmahlsliturgie einzubeziehen ist. Dieser Aspekt sollte in allen Abendmahlsgottesdiensten Berücksichtigung finden.

2. Der Hinweis auf die trinitarische Dimension der Eucharistie

Während das reformatorische Abendmahlsverständnis bestimmend vom zweiten Glaubensartikel her geprägt ist, weisen uns die Ausführungen zu E 14 ff. auf das trinitarische Geschehen im Abendmahl hin.

...

14. Der Heilige Geist macht im eucharistischen Mahl den gekreuzigten und auferstandenen Christus für uns wahrhaftig gegenwärtig, indem er die Verheißung der Einsetzungsworte erfüllt. Die Gegenwart Christi ist eindeutig das Zentrum der Eucharistie, und die in den Einsetzungsworten enthaltene Verheißung ist daher grundlegend für die Feier. Es ist jedoch der Vater, der der primäre Ursprung und die letzte Erfüllung des eucharistischen Geschehens ist. Der menschgewordene Sohn Gottes, durch den und in dem es vollbracht wird, ist dessen lebendiges Zentrum. Der Heilige Geist ist die unermessliche Kraft der Liebe, die dieses Geschehen ermöglicht und es weiterhin wirksam macht. Das Band zwischen der eucharistischen Feier und dem Geheimnis des dreieinigen Gottes enthüllt die Rolle des Heiligen Geistes als die des Einen, der die historischen Worte Jesu gegenwärtig und lebendig werden läßt. Indem die Kirche durch Jesu Verheißung in den Einsetzungsworten dessen versichert wird, daß sie erhört werden wird, bittet die Kirche den Vater um die Gabe des Heiligen Geistes, damit das eucharistische Geschehen Wirklichkeit werden möge: die wirkliche Gegenwart (Realpräsenz) des gekreuzigten und auferstandenen Christus, der sein Leben für die ganze Menschheit gibt.

Hier werden wir neu auf das Wirken des Heiligen Geistes hin angesprochen, der in der Eucharistie die Gemeinde heiligt und erneuert und dadurch einen "Vorgeschmack des Reiches Gottes" gibt.

18. Der Heilige Geist gibt uns durch die Eucharistie einen Vorgeschmack des Reiches Gottes: Die Kirche empfängt das Leben der neuen Schöpfung und die Zusicherung der Wiederkehr des Herrn.

Nur vereinzelt gibt es bei der Abendmahlsfeier Anklänge an das Wirken des Heiligen Geistes im Gebet unserer Kirche. (Gebet nach den Einsetzungsworten - vor dem Gebet des Herrn):

In seinem Namen bitten wir Dich, Herr: / sende herab in unsere Herzen Deinen Heiligen Geist / heilige und erneuere uns an Leib und Seele / und gib, daß wir in diesem heiligen Mahle den Leib und das Blut Deines Sohnes im rechten Glauben empfangen. / Bringe zusammen Deine Auserwählten von den Enden der Erde zu Deinem Reich / und laß uns die Wiederkunft Deines Sohnes mit getroster Zuversicht erwarten. Dir sei Ehre in Ewigkeit.

Mit all dem erkennen wir, daß die Abendmahlsfeier in unserer Kirche als Zeugnis des trinitarischen Glaubens noch nicht in dem Maße entfaltet ist, wie dies in den Konvergenzerklärungen deutlich wird. Grundet sich die Abendmahlsfeier im Gebet an den Vater durch den Sohn im Heiligen Geist, wird es uns wichtig, die ganze Abendmahlsfeier auch als Gebetsvollzug zu verstehen.

3. Teilnahme von Kindern am Abendmahl

Vom Kommentar (b) zu T 14 her haben wir neu darüber nachzudenken was es bedeutet, daß die Taufe den Zugang zum Abendmahl eröffnet.

b) Wenn die Taufe, als Einverleibung in den Leib Christi, von ihrem innersten Wesen her auf die eucharistische Teilhabe an Leib und Blut Christi hinweist, dann stellt sich die Frage, wie ein weiterer und besonderer Ritus zwischen Taufe und Zulassung zum Abendmahl eingeschoben werden kann. Diejenigen Kirchen, die Kinder taufen, ihnen aber die Teilhabe an der Eucharistie vor einem solchen Ritus verweigern, werden vielleicht darüber nachdenken wollen, ob sie die Konsequenzen der Taufe voll anerkannt und akzeptiert haben.

Sehen wir hier eine berechtigte Anfrage an die Praxis der Abendmahlszulassung in unserer Kirche, so geben wir dennoch zu bedenken, ob die Rede von einem "besonderen Ritus" unsere Praxis zutreffend beschreibt.

Auch in unserer Kirche ist die Zulassung zum Abendmahl grundsätzlich die Taufe. Im Anschluß an 1. Kor. 11 meinen wir jedoch, daß es der Unterweisung bedarf, um Leib und Blut unterscheiden zu können. Erste Schritte, die beiden Anliegen gerecht werden wollen, haben wir begonnen.

Beschluß der Landessynode zur Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl

Vom 21. Oktober 1977 (KGVBl. 1978 S. 12)

Die Frage der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl stellt sich immer wieder. Es scheint im gegenwärtigen Zeitpunkt angebracht, noch keine endgültige Regelung zu treffen, wohl aber den Gemeinden nochmals Hilfe zu rechter Entscheidung zu geben. In Fortführung der Regelung, die die Landessynode 1973 getroffen hat, wird deshalb festgelegt:

1. Voraussetzung für die erste Teilnahme Getaufter am Abendmahl in der Gemeinde ist unabhängig vom Lebensalter eine angemessene Vorbereitung und Einweisung.
5. Mit Genehmigung des Ältestenkreises können Kinder im früheren Alter, etwa ab Grundschulalter, nach angemessener Vorbereitung am Heiligen Abendmahl teilnehmen. Beim ersten Abendmahlsgang sollen sie von den verantwortlichen Bezugspersonen begleitet werden. Vor diesem ersten Abendmahlsgang muß eine Anmeldung beim Gemeindepfarrer erfolgen. Beim Abendmahlsgang eines Kindes außerhalb der Ortsgemeinde ist ebenfalls eine vorherige Anmeldung beim zuständigen Pfarrer nötig.
6. Die Vorbereitung zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl kann in der Familie, in Kursen oder Gruppen erfolgen. Der Gemeindepfarrer ist für eine angemessene Vorbereitung verantwortlich.

Teilnahme von Konfirmanden an der Abendmahlsfeier (Leitlinien):

4.2 Weil die entscheidenden Erfahrungen mit der Gemeinde als Leib Christi die Teilnahme am Abendmahl einschließen, ist es in unserer Landeskirche möglich, daß Konfirmanden bereits während der Konfirmandenzeit am Abendmahl teilnehmen. In diesem Fall ist es notwendig, daß die Abendmahlsunterweisung schon am Anfang des Konfirmandenunterrichts steht. Über eine mögliche Teilnahme der Konfirmanden am Abendmahl vor der Konfirmationsfeier entscheidet der Ältestenkreis. Eine Anhörung der Gemeinde vor der Entscheidung empfiehlt sich (vgl. § 26, 4 bb GO).

Insgesamt aber ist festzustellen, daß die Zulassung der Kinder zum Abendmahl nur vereinzelt eröffnet und im Leben der Gemeinden nicht die Regel ist.

4. Umgang mit den Abendmahls-elementen

In E 32 ist festgestellt:

32. Einige Kirchen betonen, daß die Gegenwart Christi in den geweihten Elementen auch nach der Feier fort dauert. Andere Kirchen legen das Hauptgewicht auf die Feier selbst und den Verzehr der Elemente bei der Austeilung. Die Art und Weise, wie die Elemente behandelt werden, bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Hinsichtlich der Praxis der Aufbewahrung der Elemente sollte jede Kirche die Praxis und Frömmigkeit der anderen respektieren. Angesichts der unterschiedlichen Praxis der Kirchen und gleichzeitig unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation im Konvergenzprozeß scheint es wünschenswert:

- daß auf der einen Seite daran erinnert wird, besonders in Predigten und Unterweisung, daß die primäre Intention der Aufbewahrung der Elemente deren Austeilung an Kranke und bei der Feier Abwesenden ist; und
- daß auf der anderen Seite anerkannt wird, daß man die Achtung für die in der Eucharistie verwandten Elemente am besten dadurch zum Ausdruck bringt, daß man sie verzehrt, ohne dabei ihren Gebrauch für das Krankenabendmahl auszuschließen.

Der rechte Umgang mit den Abendmahls-elementen, auf den wir hier aufmerksam gemacht werden, stellt uns vor folgende Fragen:

- Verhalten wir uns bei unserem Umgang mit den Elementen dem Herrn und seinen Gaben gegenüber angemessen?
- Nehmen wir diese Gaben ernst genug?
- Ist unser Umgang mit den Elementen für Christen anderer Kirchen Anlaß zu Anstößigkeit?

Da der Umgang mit den Elementen in unserer Kirche nicht einheitlich geregelt ist, sollte er von diesen drei Fragen her neu überdacht werden.

In diesen Zusammenhang sind auch noch andere Überlegungen einzubeziehen:

Die in unserer Kirche zunehmende Praxis von alkoholfreien Abendmahlsfeiern sollte eine vom ökumenischen Aspekt her gebotene Vorsicht und Zurückhaltung mit einbeziehen.

Die Berücksichtigung dieses ökumenischen Aspektes sollte auch bei Agapefeiern bedacht werden.

Einerseits haben wir dazu festgestellt:

" Daß die Agape als ein Sättigungsmahl unter Danksagung an Gott gefeiert wird, erinnert von neuem daran, daß jede Gabe von Gott kommt ...

... Ein wesentlicher Aspekt der Agape, nämlich die Speisung Bedürftiger, gewinnt heute wieder erhöhte Bedeutung. Kirche ist für andere da (Brot für die Welt). Die Agape ermutigt zu praktischem Tun und zeigt die Quelle, aus der christliche Liebe gespeist wird. "

Zugleich aber ist festgehalten:

Abendmahl und Gemeinde-Mahlzeit stehen unter demselben Vorzeichen und haben einen gemeinsamen Bezug. Sie sind aber voneinander zu unterscheiden und können nicht in eins gesetzt werden. Dies gilt auch dort, wo das Abendmahl in Verbindung oder inmitten der Agape gefeiert wird. "

(Zitate aus der Materialsammlung für Gottesdienste in neuer Gestalt, Gestaltungshilfen IV, 1971 - 1982)

III. R Ü C K F R A G E N U N D V O R B E H A L T E

(Wo haben wir Fragen und Vorbehalte?)

1. Ist ein Gottesdienst auch ohne die Feier der Eucharistie Gottesdienst im vollgültigen Sinn?

Wir sehen diese Anfrage begründet in der Feststellung von E 31:

31. Da die Eucharistie die Auferstehung Christi feiert, ist es angemessen, daß sie wenigstens jeden Sonntag gefeiert wird. Da sie das neue sakramentale Mahl des Volkes Gottes ist, sollte jeder Christ ermutigt werden, das Abendmahl häufig zu empfangen.

Diese Feststellung kann sich unsere Kirche nicht zu eigen machen, weil diese Feststellung von einem Gottesdienstverständnis geprägt ist, das die Gegenwart Christi vorrangig nur einem Gottesdienst mit Eucharistie zubilligt.

Zwar unterstützen wir gerne die Vermehrung der sonntäglichen Abendmahlsfeier und stellen dankbar die ständig wachsende Zahl von Abendmahlsfeiern in unserer Kirche fest.

Aber aus unserem Verständnis des Wortgottesdienstes, wie auch aus den vielfältigen Gottesdienstfeiern, wie sie nach dem Neuen Testament bezeugt sind, gibt es für uns praktische Gründe, die Vielfalt gottesdienstlicher Feiern offen zu halten.

2. Ist es angemessen, die Fürbitte der Kirche bei der Feier der Eucharistie als Opfer zu bezeichnen?

In E 8 wird im letzten Satz festgestellt:

In dem Gedächtnis

der Eucharistie jedoch bringt die Kirche ihre Fürbitte in Gemeinschaft mit Christus, unserem großen Hohenpriester, dar.

Wir meinen, daß diese Aussage in einer nicht ausgesprochenen Spannung zu den vorausgehenden Sätzen steht.

Es besteht die Besorgnis, daß die Anamnese als zentrale Bestimmung des Abendmahls verdrängt wird durch einen unklar gebrauchten und unbestimmten Opferbegriff.

(Anamnese: Gedenken der Heilstat Christ).

Das zentrale Wort "mit Christus" des Lima-Textes ist für uns nicht annehmbar und nur durch "in Christus" oder "durch Christus" zu ersetzen.

3. Wer handelt in der Eucharistiefeier: Christus oder die Kirche?

In E 4 wird einleitend die Aussage gemacht:

4. Die Eucharistie ist das große Lobopfer, durch das die Kirche für die ganze Schöpfung spricht.

Wir haben die Besorgnis, daß damit nicht genügend zur Geltung kommt, daß nach dem Verständnis unserer Kirche zuerst und vor allem Christus selbst der Geber und die Gemeinde die Empfangende ist.

Wohl ist die Kirche als Leib Christi am Handeln Christi auch in der Eucharistie beteiligt, trotzdem bleibt sie vor allem immer auch empfangende Kirche.

Der erste Satz zu E 4 betont nach unserer Auffassung zu einseitig, daß die Kirche selbst handelndes Subjekt ist. Christus spricht zu uns im Wort und Sakrament. Wir antworten in Lob, Gebet, Bekenntnis, Opfer und Dienst. Das ist die Grundstruktur jedes Gottesdienstes, und sie sollte gerade auch im Eucharistiegottesdienst deutlich gemacht werden.

Wir vermissen in diesem Zusammenhang auch den Gesichtspunkt der Hingabe, mit dem die Kirche im Vollzug des Dankopfers ihrem Auftrag entspricht.

4. Abendmahl als Mahl der Sündenvergebung

- a) Hierzu machen wir uns zu eigen, was die EKD-Synode 1983 in den "Gesichtspunkten für Stellungnahmen zu den Konvergenzerklärungen" als Anfrage geltend gemacht hat:

Wir vermissen in der Konvergenzerklärung einen deutlicheren Hinweis oder gar einen eigenen Abschnitt darüber, daß das Abendmahl nicht denkbar ist ohne den Gedanken der persönlichen Zueignung der Vergebung der Sünden. Darauf wird in der gemeinsamen reformatorischen Tradition besonderer Wert gelegt:

»Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben« (Leuenberger Konkordie, 15).

- b) Um an eine verantwortbare Verwaltung der Eucharistie zu erinnern und den seelsorgerlichen Charakter der Rede vom würdigen und unwürdigen Empfang der Eucharistie zu wahren, sollte klarer herausgestellt werden: Wer im Blick auf sein eigenes Leben und seine Verpflichtung in solche Strukturen, die dem Leben als Glied am Leibe Christi widersprechen, meint, des Empfangs der Eucharistie unwürdig zu sein, soll mit Hinweis auf Christus, der uns, die Sünder, annimmt, zur Teilnahme ermutigt werden. Vor unwürdigem Empfang ist derjenige zu warnen, der der Auffassung ist, er könne an der Eucharistie teilhaben, ohne von dem zu lassen, was dem Leben ermöglichenden, erhaltenden und schützenden Willen Gottes widerspricht und so die Einheit des Leibes Christi zerstört.

IV. A N R E G U N G E N U N D E M P F E H L U N G E N

(Welche Folgerungen ziehen wir?)

A. Anregungen für die Weiterarbeit in unserer Kirche

1. Bei der gegenwärtigen Erarbeitung einer neuen Agende I werden die Aspekte der Lima-Texte, die den Abendmahlsgottesdienst betreffen, berücksichtigt und ggf. neue Elemente aufgenommen, wie bei der Neubearbeitung der Tauf-agende schon geschehen.
2. Von der Landessynode ergeht die verabschiedete Stellungnahme an die Pfarrkonferenzen und Gemeinden mit dem Ziel, die von den Lima-Texten ausgehenden Impulse für die Praxis des Abendmahls fruchtbar werden zu lassen (vermehrte Abendmahlsfeiern, Gesamtgottesdienst, Teilnahme von Kindern beim Abendmahl).
Als Thema für den nächsten Hauptbericht der Bezirkssynoden (§ 81 Abs. 1 Buchst. c der Grundordnung) wird das Thema Abendmahl vorgeschlagen und um Bericht gebeten. Dabei soll berücksichtigt werden der Eucharistieteil der Lima-Texte, die Stellungnahme der Landessynode dazu und die von Ordinariat und Oberkirchenrat dazu erarbeitete Lesehilfe. Dadurch käme es zu einem lebendigen Austausch der verschiedenen Ebenen der Landeskirche.
3. Mit den Mitgliedskirchen der ACK werden neue Schritte auf dem Weg zu einer Abendmahlsgemeinschaft sowie die Möglichkeit einer Fortschreibung der "Gemeinsamen Erklärung" (Gemeinsame Erklärung der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 08.07.1980 "Gottesdienst und Amtshandlungen als Ort der Begegnung) überlegt. Weiter ist zu überlegen, welche Formen des ökumenischen Fastens als Ausdruck des Leidens unter unserer Gespaltenheit praktiziert werden können.
4. Die Anregungen der Lima-Texte sind für den Schul- und Konfirmandenunterricht sowie für Gemeindearbeit und Erwachsenenbildung fruchtbar zu machen. Das Thema "Abendmahl" soll verstärkt behandelt werden. Unterrichtspläne sind auf die Möglichkeit der Aufnahme der Lima-Gedanken zu prüfen.
5. Die Begrifflichkeit "Abendmahl", "Eucharistie", "Herrenmahl", "Agape" ist in unserer Kirche zu klären.

...

6. Das Anliegen des § 2 der Unionsurkunde der Evangelischen Landeskirche in Baden hat bei uns Geltung: Immer wieder soll bei den einzelnen Darlegungen der Lima-Erklärung, aber auch bei unserer eigenen Praxis und Lehre die selbstverständliche Bindung an Schrift und Bekenntnis deutlich gemacht werden.
7. Es soll bedacht werden, wie nach der Abendmahlsfeier mit den Abendmahls-elementen so umgegangen werden kann, daß es der Würde der Feier entspricht und besonders auch für Christen anderer Konfessionen keinen Anstoß erregt. Die liturgische Kommission möge Hinweise über den Umgang mit den Elementen in Agende I erarbeiten.
8. Praxis und Grundsätze für Abendmahlsfeiern mit Rücksicht auf alkoholranke Gemeindeglieder müssen im ökumenischen Kontext neu überlegt werden.
9. Der in unserer Kirche angefangene Weg, Kindern die Möglichkeit zur Teilnahme am Abendmahl zu geben, soll auf der Grundlage der Beschlüsse der Landessynode und der geltenden Bestimmungen weiter beschritten werden.
(Beschluß der Landessynode zur Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl vom 21.10.1977 und Leitlinien zum Konfirmandenunterricht.)

B. Empfehlungen für die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung

Es wird empfohlen:

1. Die Abendmahlsaspekte, die unserer Kirche wichtig sind und die in den Lima-Texten nicht angesprochen werden, im Rezeptionsprozeß zu berücksichtigen und an andere Kirchen weiterzugeben,
2. die kritischen Einwendungen unter III (Fragen und Vorbehalte) zu bedenken,
3. bei der Beurteilung der Abendmahlsgestaltung unserer Kirche die Gesamtheit evangelischer Gottesdienstelemente im Blick zu haben, welche vor allem auch das evangelische Liedgut einschließt,
4. anzuerkennen, daß die Abendmahlspraxis und -auffassung der Kirche nicht in allen Bereichen einheitlich zu sein braucht und dabei neu zu bedenken, daß die Vielfalt gottesdienstlicher Formen und die in ihnen zu Tage tretende unterschiedliche Gewichtung von Schwerpunkten ein bereicherndes Gut für das gesamte eucharistische Feiern der Kirche darstellt.
5. In der Weiterführung des Begonnenen sollte versucht werden, eine Konvergenzerklärung zum Thema "Kirche" zu erarbeiten.
6. Die Frage des alkoholfreien Abendmahls sollte geprüft werden.

AMT

E I N L E I T U N G

Ziel dieses - ökumenisch gesehen - problemreichsten Abschnitts der Lima-Texte ist es, Wege der gegenseitigen Anerkennung der ordinierten Ämter zu suchen. Solche Wege können nicht ohne Besinnung auf die "ursprünglichen Intentionen" kirchlicher Ämter und ohne Bereitschaft der Kirchen "zu einer Erneuerung ihres Verständnisses und ihrer Praxis des ordinierten Amtes" (A 51) gefunden werden.

In der Tradition der Reformationskirchen wird das ordinierte Amt als "Predigtamt" verstanden. Dazu das Augsburger Bekenntnis (1530):

V. Vom Predigtamt

Solden Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakramente gegeben, dadurch er, als durch Mittel, den Heiligen Geist gibt, welcher den Glauben wirkt, wo und wenn er will, in denen, so das Evangelium hören, welches da lehrt, daß wir durch Christus' Verdienst, nicht durch unser Verdienst, einen gnädigen Gott haben, so wir solches glauben.

Wer dies Amt ausübt, muß ordnungsgemäß berufen werden:

XIV. Vom Kirchenregiment

Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen soll ohn ordentlichen Beruf.

GO § 46

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder.

Dabei sind Zeugnis und Dienst Auftrag an die gesamte Gemeinde in jedem ihrer Glieder:

GO § 10

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Heilige Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

GO § 44

(1) Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Auf Grund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.

So ist es sachgemäß, beim Nachdenken über das ordinierte Amt von der "Berufung des ganzen Volkes Gottes", also vom Priestertum aller Gläubigen auszugehen, da die Bezeugung des Evangeliums allen Gläubigen aufgetragen ist.

(Wenn wir S c h w e r p u n k t e nennen, dann wollen wir damit zum Ausdruck bringen, was uns im Gespräch mit anderen Kirchen in besonderer Weise zu eigenem Nachdenken herausfordert und was wir als besondere Anliegen unserer Kirche in diesem Gespräch zur Geltung bringen möchten).

S C H W E R P U N K T E

(Was ist uns wichtig?)

1. Gott ruft die ganze Menschheit.

1. In einer zerbrochenen Welt beruft Gott die ganze Menschheit, sein Volk zu werden. Zu diesem Zweck hat Gott Israel auserwählt und dann auf einzigartige und entscheidende Weise in Jesus Christus, Gottes Sohn, gesprochen. Jesus hat sich Wesen, Verfassung und Schicksal der ganzen Menschheit zu eigen gemacht und sich selbst als Opfer für alle gegeben. Jesu Leben des Dienens, sein Tod und seine Auferstehung bilden das Fundament einer neuen Gemeinschaft, die ständig aufgebaut wird durch die gute Botschaft des Evangeliums und die Gaben der Sakramente. Der Heilige Geist vereinigt diejenigen, die Jesus Christus folgen, in einem einzigen Leib und sendet sie als Zeugen in die Welt. Zur Kirche zu gehören, bedeutet, in Gemeinschaft mit Gott durch Christus im Heiligen Geist zu leben.

Es entspricht biblischem Zeugnis, die Kirche und ihre Ämter vom universalen Heilswerk des dreieinigen Gottes her zu verstehen. Gottes erwählendes und rettendes Handeln an allen Menschen ist darum mit Recht Ausgangspunkt dieses Abschnitts.

2. Gott beauftragt sein Volk.

4. Die Kirche ist berufen, das Reich Gottes zu verkünden und vorweg darzustellen. Sie verwirklicht dies durch die Verkündigung des Evangeliums an die Welt und durch ihre Existenz als Leib Christi.

5. Der Heilige Geist verleiht der Gemeinde verschiedene und einander ergänzende Gaben. Sie werden für das gemeinsame Wohl des ganzen Volkes gegeben und äußern sich in Werken des Dienstes innerhalb der Gemeinschaft und an der Welt. Es mögen Gaben sein, das Evangelium in Wort und Tat mitzuteilen, Gaben der Heilung, Gaben des Betens, Gaben des Lehrens und Lernens, Gaben des Dienens, Gaben des Leitens und des Geleitetwerdens, Gaben der Inspiration und Vision. Alle Glieder sind berufen, mit Hilfe der Gemeinschaft die Gaben zu entdecken, die sie empfangen haben, und sie für die Aufbaumung der Kirche und den Dienst an der Welt zu gebrauchen, in die die Kirche gesandt ist.

Das gesamte Volk Gottes ist berufen, in der Verkündigung des Evangeliums und im Sein als Kirche Zeugnis vom erfahrenen Heil abzulegen. Alle Glieder der Kirche sind beauftragt, ihren Glauben zu bekennen und einander zu dienen.

3. Teilhaben an Christi dreifachem Amt.

Der Dienst der Ordinierten ist in das prophetisch-königliche Priestertum aller Gläubigen eingeordnet und zusammen mit diesem in das dreifache Amt Jesu Christi eingegründet. Der Dienst der ordinierten Amtsträger ist also aus Christi Wirken an seiner Kirche und aus der Berufung der Gesamtkirche zu verstehen. Diese Dimensionen sind konstitutiv auch für das Amt der Bischöfe, Presbyter und Diakone.

17. Jesus Christus ist der einzigartige Priester des Neuen Bundes. Christi Leben wurde als Opfer für uns alle gegeben. Im abgeleiteten Sinne kann die Kirche als Ganze als eine Priesterschaft beschrieben werden. Alle Glieder sind berufen, ihr ganzes Sein „als ein lebendiges Opfer“ darzubringen und für die Kirche und das Heil der Welt zu beten. Die ordinierten Amtsträger stehen wie alle Christen sowohl zum Priestertum Christi als auch zum Priestertum der Kirche in Beziehung. Aber sie können zu Recht Priester genannt werden, weil sie einen besonderen priesterlichen Dienst erfüllen, indem sie das königliche und prophetische Priestertum der Gläubigen durch Wort und Sakramente, durch ihre Fürbitte und durch ihre seelsorgerliche Leitung der Gemeinschaft stärken und aufbauen.

Daraus läßt sich der Auftrag der Ordinierten, "die ein Charisma empfangen haben und die die Kirche zum Dienst ernennt durch die Ordination, durch Anrufung des Geistes und Handauflegung" (A 7c) verstehen und entfalten.

4. Die Aufgabe: Sammeln und Aufbauen.

13. Die hauptsächliche Verantwortung des ordinierten Amtes besteht darin, den Leib Christi zu sammeln und aufzubauen durch die Verkündigung und Unterweisung des Wortes Gottes, durch die Feier der Sakramente und durch die Leitung des Lebens der Gemeinschaft in ihrem Gottesdienst, in ihrer Sendung und in ihrem fürsorgenden Dienst.

"Wieder wird festgehalten, daß diese Aufgaben nicht ausschließlich durch das ordinierte Amt ausgeübt wird. Es erfüllt sie aber "in repräsentativer Weise, indem es der Bezugspunkt der Gemeinschaft ist." (A 13 K)

Als Boten haben die ordinierten Amtsträger Christi Botschaft von der Ver-söhnung zu verkündigen, als Leiter und Lehrer haben sie unter seine Herr-schaft zu rufen, als Hirten unter Christus sollen sie das zerstreute Volk Gottes sammeln und leiten (A 11). Mit Recht sind die Überlegungen zum Amt von der Frage nach seinen Aufgaben bestimmt.

(Die nachfolgende Anordnung unserer Überlegungen orientiert sich an den von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) verabschiedeten Gesichtspunkten für Stellungnahmen zu den Konvergenzerklärungen).

I. GEMEINSAMKEITEN

(Womit stimmen wir überein?)

1. Bei der Berufung des ganzen Gottesvolkes einzusetzen und dessen Auftrag als Teilhabe an Christi dreifachem Amt zu verstehen, entspricht reforma-torischer Tradition.

So beschreibt Frage 31 des Heidelberger Katechismus (Warum ist er Christus, das ist ein Gesalbter, genannt?) die Salbung Jesu zum "obersten Propheten und Lehrer" zum "einzigsten Hohenpriester", zum "ewigen König". In Frage 32 (Warum wirst aber du ein Christ genannt?) wird dann die Teilhabe des Glau-benden an Christi Salbung entfaltet: durch sie werden Bekenntnis, Dankopfer, Streit gegen Sünde und Teufel und künftige Herrschaft mit Christus ermöglicht.

32. Frage: Warum wirst aber du ein Christ genannt?

Weil ich durch den Glauben ein Glied Christi¹⁾ und also seiner Salbung teilhaftig bin²⁾, auf daß auch ich seinen Namen bekenne³⁾, mich ihm zu einem lebendigen Dankopfer darstelle⁴⁾ und mit freiem Gewissen in diesem Leben wider die Sünde und den Teufel streite und hernach in Ewigkeit mit ihm über alle Kreaturen herrsche⁵⁾.

1) Apg. 11, 26; 1. Kor. 6, 15. 2) 1. Joh. 2, 27; Jesaja 59, 21; Apg. 2, 17; Joel 2, 28. 3) Mark. 8, 38; Röm. 12, 1; Offenb. Joh. 5, 8; 1. Petri 2, 9. 4) Röm. 6, 12; Offenb. Joh. 1, 6. 5) 1. Tim. 1, 19; 2. Tim. 2, 12.

2. Es ist wichtig, zwischen der "grundlegenden Realität des ordinierten Amtes" und den unterschiedlichen geschichtlichen Ausprägungen des ordinierten Amtes zu unterscheiden (A 11 K).

Damit ist ein Ansatz zur gegenseitigen Anerkennung der Ämter gegeben, da die spezifischen Formen nicht auf die verbindliche Einsetzung durch Jesus Christus zurückgeführt werden müssen.

3. Das ordinierte Amt wird mit der Auswahl und Aussendung der Apostel mit Recht verbunden.

11. So wie Christus die Apostel auserwählt und ausgesandt hat, so fährt Christus durch den Heiligen Geist fort, Personen für das ordinierte Amt auszuwählen und zu berufen. Als Herolde und Botschafter sind die ordinierten Amtsträger Repräsentanten Jesu Christi gegenüber der Gemeinschaft und verkünden seine Botschaft der Versöhnung. Als Leiter und Lehrer fordern sie die Gemeinschaft auf, sich der Autorität Jesu Christi, des Lehrers und Propheten, in dem das Gesetz und die Propheten erfüllt worden sind, zu unterstellen. Als Hirten unter Jesus Christus, dem obersten Hirten, sammeln und leiten sie das zerstreute Volk Gottes in Antizipation des kommenden Gottesreiches.

In der dadurch gewonnenen Beschreibung des Auftrags ordinierten Amtsträger werden Aussagen formuliert, die reformatorischen Kernthesen entsprechen. Zugleich werden in den Abschnitten 8-11 wichtige Erkenntnisse neuzeitlicher Bibelwissenschaft und Kirchengeschichtsforschung aufgenommen.

4. Die tragenden Begriffe in der Amtsdiskussion werden sachgemäß definiert (A 7). Dabei wird das in der Bibel begründete Recht des reformatorischen Nein zum Opferpriestertum, wie es im Mittelalter ausgeformt wurde, in der Auseinandersetzung mit der nicht allen Kirchen für das ordinierte Amt gemeinsamen Bezeichnung "Priester" bekräftigt (A 17).

5. Die "hauptsächliche Verantwortung des ordinierten Amtes" (A 13) ist im Sinne des Ordinationsvorhaltes unserer Kirche formuliert**.

Aufgrund der Taufe sind alle Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche.

Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, daß Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen.

Lieber Bruder. Du wirst nun ermächtigt zu predigen, zu taufen und das Abendmahl auszuteilen.

In Gottesdienst, Unterweisung und Seelsorge sollst du am Aufbau der Gemeinden mitwirken und sie zum Dienst in der Welt ermutigen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.

Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Brüdern wird dich im gemeinsamen Glauben befestigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen.

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen und für dich zu sorgen.

(Ordinationsvorhalt unserer Landeskirche)

6. Es entspricht reformatorischem Kirchenverständnis, daß die ordinierten Amtsträger streng auf die Gemeinschaft der Glaubenden bezogen werden (A 12). Ihr Dienst darf nicht zum Hindernis für die Vielfalt der Charismen werden, was in unserer Grundordnung in § 44, Abs. 2 ausgesprochen ist.

II. ANFRAGEN AN UNS

(Was können wir lernen?)

1. Das dreifache Amt in der Kirche

Die Anfrage, ob das dreifache Amt von Bischof, Presbyter, Diakon, das sich im 2. und 3. Jahrhundert herausgebildet hat, "nicht einen gewichtigen Anspruch erheben kann", von unserer Kirche übernommen zu werden (A 25), ist eine echte Herausforderung. Eine einheitliche neutestamentliche Amtsstruktur gibt es nicht; das dreifache Amt ist gewiß kein Modell "göttlichen Rechts". Immerhin könnte es "als Ausdruck der Einheit, die wir suchen, und auch als ein Mittel, diese zu erreichen, dienen" (A 22). Dies steht allerdings in Spannung zu der Forderung von Lausanne (1. Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung, 1927), die bischöflichen, presbyterischen und kongregationalen Verfassungsformen auszugestalten und ihnen "ihren angemessenen Platz in der Lebensordnung einer wieder geeinten Kirche" zu geben (A 26 K). Diese Forderung ist durch persönliche, kollegiale und gemeinschaftliche Weisen der Amtsführung (A 26) noch nicht erfüllt.

Aus dieser Spannung erwächst unserer Kirche die Aufgabe, auf den Ebenen der Ortsgemeinden, der Kirchenbezirke, der Landeskirche und der Gesamtkirche den Dienst aller Gläubigen in synodalen Strukturen der Mitverantwortung zu stärken und zu erhalten, zugleich aber die verschiedenen Ämter in unserer Kirche und ihr Miteinander neu zu bedenken.

In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob unsere Kirche "auch Personen ordinieren" kann, "die in anderen Berufen oder Anstellungsverhältnissen bleiben (A 46).

- 1.1 Ist das Amt der öffentlichen Wortverkündigung in der Praxis nicht eine Art Monopolamt geworden, neben dem andere Ämter und Dienste belanglos wirken?
- 1.2 In der Grundordnung unserer Landeskirche ist die Bedeutung des Leitungsdienstes für die Einheit der Gemeinde und der Kirche gesehen.

§ 45

Die in den Dienst der Leitung berufenen Gemeindeglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste. Die Leitung obliegt insbesondere dem Ältestenkreis (§ 22).

Der Abschnitt über den "Landesbischof" (§ 120 GO) formuliert grundsätzlich den episkopalen Leitungsdienst, bindet ihn kollegial ein (§ 120 Abs. 2a GO) und entfaltet ihn in einer Aufgabenbeschreibung.- Müßte das personale Amt der Episkope im Sinne von A 29 noch weiter ausgebildet werden?

Die dort genannte Aufgabe der "Kirchenzucht" ist uns beispielsweise weitgehend verloren gegangen. Gegen Begriff und Tatbestand "pastoraler Aufsicht" herrschen Aversionen, die z.B. das Visitationsgeschehen bestimmen.

- 1.3 Muß nicht auch in unserer Kirche ein eigenständiger, auf den Gesamtauftrag der Kirche bezogener, das diakonische Zeugnis der Kirche tragender Diakonats ausgeformt werden? Die Formulierung unserer GO, die den Dienst am Nächsten und der Gesellschaft unter die "weiteren Dienste in der Gemeinde rechnet" (§ 67 GO), bleibt hinter der Bedeutung des diakonischen Zeugnisses der Kirche zurück und bezieht die Diakonie zu wenig auf den Gesamtauftrag der Kirche. In der Grundbestimmung des Diakoniesgesetzes vom 26.10.1982 wurde dies versucht:

§ 1

(1) Zum Auftrag christlicher Gemeinde, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie). Alle Glieder der Gemeinde sind daher zur Diakonie gerufen. Diakonie sieht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen (vgl. §§ 1, 10 Abs. 1, 73 Abs. 1 GO).

(2) Diakonie in der Nachfolge Christi als Zuwendung zum Nächsten aus der Liebe Christi meint den ganzen Menschen als Geschöpf Gottes unter der Verheißung des Evangeliums. Darin liegt die Eigenart der Diakonie begründet. Sie muß in der diakonischen Praxis in der Motivation und Zielvorstellung der Mitarbeiter und in der Ausrichtung ihres Dienstes im Rahmen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts Ausdruck finden.

Formulierungen wie diese könnten in Verbindung mit A 31 und A 31 K zur Ausformung des Diakonats anregen. Kritisch muß nach dem Verständnis des Amtes der mit einem diakonischen Auftrag Betrauten gefragt werden. Im Diakoniesgesetz werden sie lediglich "Mitarbeiter" genannt. A 31 betont die gottesdienstliche Verankerung der Diakonie. Ihr Auftrag ist breiter als der diakonischer "Mitarbeiter" auf der einen und der von Gemeindediakonen auf der anderen Seite. Sind in unserer Kirche zusammengehörende Teile des diakonischen Auftrags auseinandergebunden und haben sich diese in einer dem Auftrag nicht mehr gemäßen Weise verselbständigt? - Es bleibt wichtig festzustellen:

Unterschiede in der Gestaltung des Diakonenamtes sollten nicht als Hindernis für die gegenseitige Anerkennung der ordinierten Ämter angesehen werden.

Im übrigen gilt: erstes Kriterium für die Gestaltung der Ämter in der Kirche muß die Frage bleiben, auf welche Weise wir den der ganzen Kirche anvertrauten und befohlenen Dienst am besten ausüben können.

2. Vielfalt der Charismen

Es ist Aufgabe auch unserer Kirche, die Vielfalt der Charismen, die der Kirche verliehen sind, neu zu entdecken. Das ordinierte Amt, das selbst ein Charisma ist, darf nicht zu einem Hindernis für die Vielfalt dieser Charismen werden.

Den Trägern des ordinierten Amtes, das selbst ein Charisma ist bzw. ein Charisma voraussetzt, muß es darum gehen, den Gemeinden zu helfen, die verliehenen Gaben zu entdecken und die Glieder des Leibes Christi für ihren Dienst zuzurüsten (A 32). Dabei müssen auch "neue Impulse", die "oft nur auf ungewöhnlichen Wegen Eingang in das Leben der Kirche" finden und von einzelnen oder Gruppen ausgehen können, Beachtung finden (A 33).

3. Apostolische Tradition und Sukzession

Apostolische Tradition und Sukzession werden unterschieden; Ausgangspunkt für die Fragen nach der "Sukzession des apostolischen Amtes" ist die apostolische Tradition, durch die Kontinuität in bleibenden Merkmalen gewährleistet wird. Sie ist beschrieben als:

34. Im Glaubensbekenntnis bekennt die Kirche, daß sie apostolisch ist. Die Kirche lebt in Kontinuität mit den Aposteln und ihrer Verkündigung. Derselbe Herr, der die Apostel aussandte, ist weiterhin in der Kirche gegenwärtig. Der Geist hält die Kirche in der apostolischen Tradition bis zur Vollendung der Geschichte im Reich Gottes. Apostolische Tradition in der Kirche bedeutet Kontinuität in den bleibenden Merkmalen der Kirche der Apostel: Bezeugung des apostolischen Glaubens, Verkündigung und neue Interpretation des Evangeliums, Feier der Taufe und der Eucharistie, Weitergabe der Amtsverantwortung, Gemeinschaft in Gebet, Liebe, Freude und Leiden, Dienst an den Kranken und Bedürftigen, Einheit unter den Ortskirchen und gemeinsame Teilhabe an den Gaben, die der Herr jeder geschenkt hat.

Auch unsere badische Landeskirche steht in der Apostolischen Tradition. Sie ist aber gerufen, die Fülle der Apostolischen Tradition in diesen bleibenden Merkmalen und deren Zusammengehörigkeit wieder zu entdecken und nach Defiziten und Verengungen zu fragen.

Die bischöfliche Sukzession wird "als ein Zeichen der Apostolizität des Lebens der ganzen Kirche", jedoch nicht als eine Garantie der "Kontinuität und Einheit" (A 38) angesehen. Insofern kann sich auch unsere Kirche der Anfrage, ob sie sich nicht in die apostolische Sukzession einführen sollte, stellen und gemeinsame "Zeichen der Einheit" grundsätzlich bejahen. Dabei ist zu beachten: Apostolische Tradition und Bischöfliche Sukzession ist für uns unterschieden. Apostolische Tradition ist für uns nicht eingengt auf Bischöfliche Sukzession.

4. Ordination

Der auferstandene Herr ist "der wahre Ordinator", "der die Gabe verleiht" (A 39). Ordination ist so ein Handeln Gottes durch die Gemeinschaft. Durch den Geist wird der Ordinierte für seine Aufgabe gestützt, durch die Anerkennung und Gebete der Gemeinde getragen. Der Akt der Ordination durch Handauflegung "ist zugleich Anrufung des Heiligen Geistes (epikleses); sakramentales Zeichen; Anerkennung der Gaben und Verpflichtung. - Die Frage, ob die Ordination als sakramentales Zeichen anerkannt werden kann, ist zu überprüfen.

Wenn man das Sakrament des Ordens also verstehen will, so möcht man auch das Auflegen der Hände ein Sakrament nennen. Denn die Kirche hat Gottes Befehl, daß sie soll Presbyter und Diaconos bestellen.

Apol. XIII 11 f

Vor allem aber ist unsere Ordinationspraxis auf dem Hintergrund der Ausführungen A 45 ff. zu bedenken. Wichtig erscheint vor allem A 46:

46. Ordinierte Personen können hauptamtliche Amtsträger in dem Sinn sein, daß sie ihr Gehalt von der Kirche beziehen. Die Kirche kann aber auch Personen ordinieren, die in anderen Berufen oder Anstellungsverhältnissen bleiben.

§ 46 GO

(3) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten. Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden.

§ 47

(1) Zur Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig.

Erlauben diese Bestimmungen unserer GO nicht eine Ausweitung der Ordinationspraxis? Deren Gründe und mögliche Folgen sollten bedacht werden.

III. R Ü C K F R A G E N U N D V O R B E H A L T E

(Wo haben wir Fragen und Vorbehalte?)

1. Das Problem der Apostolischen Sukzession rührt an die Not abendländischer Gesamtentwicklung. Schon im Mittelalter lösten sich Papst und Bischöfe aus der frühkirchlichen Verknüpfung von Ordination und Visitation heraus; die Weihe zum Hirtenamt wurde überformt von einer Weihe zum Opferpriester. Die Reformatoren hoben den Dienst an Wort und Sakrament hervor und verbanden wieder das Amt des Ordinator mit dem des Visitors und kehrten so wieder zu einem sachgemäßen Verständnis des episkopalen Auftrags zurück. Weil angesichts der vielfältigen Auffassung des bischöflichen Amtes in den verschiedenen Kirchen und ihrer Geschichte von der Form des historischen Bischofsamtes nicht gesprochen werden kann, können wir nicht erkennen, daß die römisch-katholische oder irgendeine andere Kirche jene Form gewahrt hat oder hätte wahren können. Eine "gegenseitige Anerkennung der ordinierten Ämter" (A 51-55) muß deshalb auf der Erkenntnis gründen, daß auch unsere evangelischen Kirchen wie die anderen Kirchen das öffentliche Dienstamt an Wort und Sakrament durch Schuld und Gehorsam hindurch übernommen haben.
2. Fragen knüpfen sich an die Formulierung, das ordinierte Amt sei "Bezugspunkt für die Einheit des Lebens und des Zeugnisses der Gemeinschaft" (A 13 K, 14 und 14 K). Die Möglichkeit einer Überschätzung des Amtes und einer theologischen Überhöhung des "sichtbaren Bezugspunkts" gegenüber der Einheit, Lehre und Dienst begründenden Christuswirklichkeit deutet sich an.
3. Deutlich ist, daß gegenüber der synodalen und kongregationalen Verfassung die bischöfliche in den Ausführungen dominiert. Diese Tatsache wird vielen Kirchen die Zustimmung schwer machen. - Einig sind sich die reformatorischen Kirchen darin, daß die Einheit der Kirche nicht in der bischöflichen Sukzession gründet. Aus diesem Grund ist uns der Hinweis wichtig auf das Amt des Synodalen und Lehrers: Mit Hinweis auf A 26 sehen wir die Gefahr, daß auf Kosten der kollegialen und gemeinschaftlichen Dimension die persönliche Dimension zu sehr betont wird.
4. Der Einengung des neutestamentlichen "Presbyters" auf den "pastoralen Amtsträger.... in einer örtlichen eucharistischen Gemeinschaft" (A 30) können wir nicht zustimmen. Der biblische Befund, die Erfahrungen in Reformation und Kirchenkampf bestätigen die Legitimität und Notwendigkeit eines Ältestenamtes in den Gemeinden. Der Pfarrer muß eingebunden sein in einen festumrissenen Kreis von mit ihm "für die geistliche Ordnung der Gemeinde" verantwortlichen Laien (A 30). Hierin konkretisiert sich u.a. die Berufung des ganzen Gottesvolkes (A 6) und realisiert sich die Gemeinschaft vor Ordinierten und Laien (A 12). Ohne eine echte Mitwirkung der (so verstandenen) Presbyter

bleibt die Gemeinde unstrukturiert und die vom Geist den einzelnen Gliedern verliehenen Charismen (A 5) bleiben unentdeckt und für den Gesamtauftrag ungenutzt.

§ 22^a) GO

(1) Die Kirchenältesten bilden mit dem Gemeindepfarrer (Verwalter des Gemeindepfarramts) den Ältestenkreis. Dieser leitet die Gemeinde und trägt die Verantwortung dafür, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird.

(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde.

Diese Kritik an der Einengung des Presbyteramtes richtet sich auch an uns selbst, weil auch in unseren Gemeinden der prophetisch-königliche Priesterdienst aller Gläubigen lebendiger sein müßte.

Die Mitverantwortung der Laien sollte auch in den Kirchen, die das "historische Bischofsamt" (angeblich) bewahrt haben, auf allen Ebenen, nicht nur auf der der Ortsgemeinde, sondern auch in der Partikularkirche und in der Gesamtkirche anerkannt und rechtlich ausgeformt werden.

5. Es scheint nicht ausreichend, nur zu konstatieren, daß einige Kirchen Frauen ordinieren, andere dies ablehnen (A 54). Auf dem Weg zur Einheit kann zwar nicht die Frauenordination von allen Kirchen gefordert, die Anerkennung des Dienstes ordinierter Frauen anderer Kirchen aber erwartet werden. Unsere Landeskirche ist dankbar für den Dienst von Frauen im Gemeindepfarramt, in der Klinikseelsorge, im Religionsunterricht und anderen Aufgaben. Sie möchte ihre guten Erfahrungen mit dem Dienst ordinierter Frauen ausdrücklich unterstreichen.
6. Es wird dankbar hingewiesen auf den Dienst der katholischen Ordensfrauen durch die Jahrhunderte und auf den Dienst der evangelischen Diakonissen.

IV. ANREGUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

(Welche Folgerungen ziehen wir?)

1. "Die Kirche ist berufen, das Reich Gottes zu verkünden und vorweg darzustellen" A 4.

Im Sinne auch von Barmen III haben wir neu zu lernen:

Die Kirche "hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist ...".

Zwar sind die Ordnungen der Kirche nicht "göttlichen Rechts", haben aber Zeugnischarakter. Unter dieser Voraussetzung sollten die Ausformungen kirchlicher Ämter, aber auch das Verhältnis von ordiniertem und nichtordiniertem Amt und die Frage der Personalentwicklung in unserer Kirche einschließlich der Besoldungsrichtlinien regelmäßig bedacht werden.

...

2. Die Thesen zu den Bedingungen für die Ordination (Z 45-50) sind im Hinblick auf die Praxis in der Landeskirche zu überdenken. Die Zurüstung zur Ordination sowie Vollzug und Verständnis der Handlung sollten in die Überprüfung einbezogen werden.
3. Die Landeskirche sollte der Frage nach einer lebendigen Ausgestaltung vor allem des diakonischen, aber auch des presbyterialen (im Sinne der Laien-Presbyter) und episkopalen Amtes nachgehen - auf der Ebene der Ortsgemeinde, der Kirchenbezirke und der Landeskirche. Dabei wird es darum gehen, vorhandene Strukturen mit Leben zu erfüllen (Diakonat).
4. Zu überprüfen ist, wie die Einbindung der Landeskirche in die Gesamtkirche intensiviert werden kann. Dabei wird die Frage nach der Einheit an der Wahrheit immer neu zu stellen sein. Konkret wird es um die Rezeptionsprozesse gesamtkirchlicher Entscheidungen gehen. Anregungen können dabei mitbedacht werden, wie übergreifende Strukturen und Organe der EKD besser genutzt und für die Gemeinde erlebbar gemacht werden können; das gilt auch für unser Verhältnis zu ÖRK, KEK, EMS, ACK, auf den verschiedenen Ebenen unserer Kirche.*)
5. Die Kommission für Glaube und Kirchenverfassung wird gefragt, welche Möglichkeiten sie sieht, auf eine grundsätzliche gegenseitige Anerkennung kirchlicher Ämter weiter hinzuwirken, damit Fortschritte auf dem Weg zur Einheit wirklich gemacht werden können.

...

*) EKD = Evangelische Kirche in Deutschland
ÖRK = Ökumenischer Rat der Kirchen
KEK = Konferenz europäischer Kirchen
EMS = Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland e.V.
ACK = Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

DIENST IN DER WELT

GELEBTER GLAUBE ALS DIENST IN DER WELT

Konsequenzen aus den Lima-Texten

E I N L E I T U N G

1. Unsere Landeskirche befindet sich auf einem langen Weg zur ökumenischen Gemeinschaft mit allen Kirchen und Christen. Bisherige Stationen auf diesem Weg unserer Landeskirche waren die Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen im Großherzogtum Baden im Jahre 1821, das in § 2 Abs. 2 der Grundordnung von 1972 enthaltene Bekenntnis zur Gemeinschaft mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen, der Eintritt in die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (1973) und der Eintritt in das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) (1972), das uns mit benachbarten Landeskirchen, Missionsgesellschaften und Partnerkirchen in Übersee verbindet, das Zusammenwirken mit den evangelischen Minderheitskirchen über das Gustav-Adolf-Werk (GAW) und die Mitgliedschaft in "Glaube in der 2. Welt" (G2W) seit 1984.

Zu einem weiteren Schritt auf diesem Weg fordern uns die Konvergenzerklärungen des Ökumenischen Rates (Lima-Texte) auf durch die Frage: Welche Konsequenzen ergeben sich aufgrund der Übereinstimmungen in Taufe, Eucharistie und Amt für unsere Landeskirche?

2. Die Lima-Texte verstehen Glauben und Handeln als innere Einheit, sodaß also Wort und Dienst, Geist und Geld nicht auseinanderfallen können. Diese innere Einheit wird bedroht durch ein auf die Landeskirche beschränktes Denken, Eigengesetzlichkeiten und in Interessenkämpfe beim Teilen der Mittel und Kräfte. Es geht darum, daß wir eine neue Sicht und neue Kriterien für verantwortete Haushalterschaft und diakonisches Handeln gewinnen.

Die Konvergenzerklärungen versuchen, die theologischen, liturgischen und ethischen Aspekte von Taufe, Eucharistie und Amt aufeinander zu beziehen. Dieser Ganzheit des christlichen Glaubens nachzugehen und sie in die Ordnungen und das Leben unserer Landeskirche zu übersetzen, ist das Anliegen dieser Vorlage. Dabei wird die "ethische Implikation", die mit den Sakramenten und dem Amt gegeben ist, in für uns ungewohnter Weise aufgenommen.

3. Zu diesem Vorhaben fordern uns heraus:

a) Die theologische Erklärung von Barmen 1934:

2. „Jesus Christus ist uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung.“
(1. Kor. 1, 30.)

Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.

b) Die EKD-Synode 1983 in "Gesichtspunkte für Stellungnahme" S.18:

Der in den Texten immer wieder angesprochene Zusammenhang von Glauben und Leben, von Zeugnis und Dienst, von Sakrament und Verantwortung für die Welt weist uns darauf hin, daß Glaube sich im *praktischen Handeln* bewähren muß. Eine in Christus mündige Gemeinde wird immer wieder fragen, was sich aus der Taufe, dem Abendmahl und dem Dienst der Verkündigung an Aufgaben gegenüber dem Einzelnen, der Gesellschaft und den Völkern ergibt. So wird die Beschäftigung mit den Lima-Texten dazu helfen können, die diakonische Dimension kirchlicher Existenz zu stärken und den Bereich der ökumenischen Diakonie von dem Geruch der Einbahnstraße zu befreien.

c) Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (1972):

§ 10

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Heilige Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

§ 68

(1) Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden hat den Auftrag zur Weltmission. Sie nimmt diese Aufgabe wahr durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften ihres Bereiches und missionarischen Arbeitsgemeinschaften sowie den Partnerkirchen in allen Erdteilen.

§ 70

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zur ökumenischen Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften verpflichtet und bereit. Darum unterstützt sie die Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch Weckung ökumenischen Bewußtseins und ökumenischer Verantwortung; sie fördert die Bildung zwischenkirchlicher Arbeitsgemeinschaften (Christenräte).

§ 71

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zum Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den evangelischen Christen in der Zerstreuung (Diaspora) verpflichtet. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen.

§ 72

Die Landeskirche weiß sich für Entwicklungsaufgaben mitverantwortlich. Sie nimmt diese wahr im eigenen Bereich, im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland und in ökumenischer Zusammenarbeit. Sie beteiligt sich an dafür eingerichteten Diensten.

d) Das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26.10.1982 (Diakoniegesetz):

§ 1

(1) Zum Auftrag christlicher Gemeinde, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie). Alle Glieder der Gemeinde sind daher zur Diakonie gerufen. Diakonie sieht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen (vgl. §§ 1, 10 Abs. 1, 73 Abs. 1 GO).

(Wenn wir S c h w e r p u n k t e nennen, dann wollen wir damit zum Ausdruck bringen, was uns im Gespräch mit anderen Kirchen in besonderer Weise zu eigenem Nachdenken herausfordert und was wir als besondere Anliegen unserer Kirche in diesem Gespräch zur Geltung bringen möchten).

S C H W E R P U N K T E

(Was ist uns wichtig?)

1. Die Taufe

ist Gottes Gabe und zielt auf menschliche Antwort, also auf einen Prozeß, in den Glauben hineinzuwachsen und auf eine Heiligung, die das gesamte Leben umfaßt. Dies sehen wir in der Konvergenzerklärung ausgesprochen:

4. Die Taufe, die Christen zu Teilhabern am Geheimnis von Christi Tod und Auferstehung macht, schließt Sündenbekenntnis und Bekehrung des Herzens in sich. Die von Johannes vollzogene Taufe war eine Taufe der Buße zur Vergebung der Sünden (Mk 1,4). Das Neue Testament unterstreicht die ethischen Implikationen der Taufe, indem es sie als eine Ablution (Waschung) darstellt, bei der der Leib mit reinem Wasser gewaschen wird, als eine Reinigung des Herzens von allen Sünden und als einen Akt der Rechtfertigung (Hebr 10,22; 1 Petr 3,21; Apg 22,16; 1 Kor 6,11). Die Getauften werden so von Christus freigesprochen, reingewaschen und geheiligt und empfangen als Teil ihrer Taufferfahrung eine neue ethische Orientierung unter der Führung des Heiligen Geistes.

7. Die Taufe führt die Wirklichkeit des neuen Lebens ein, das inmitten der heutigen Welt gegeben wird. Sie gewährt Teilhabe an der Gemeinschaft des Heiligen Geistes. Sie ist ein Zeichen des Reiches Gottes und des Lebens der zukünftigen Welt. Durch die Gaben von Glaube, Hoffnung und Liebe besitzt die Taufe eine Dynamik, die das gesamte Leben umfaßt, sich auf alle Völker erstreckt und den Tag vorwegnimmt, an dem jede Zunge bekennen wird, daß Jesus Christus der Herr ist zur Ehre Gottes, des Vaters.

10. Während sie im christlichen Glaubensleben wachsen, bezeugen die getauften Glaubenden, daß die Menschheit erneuert und befreit werden kann. Sie haben hier und jetzt eine gemeinsame Verantwortung, zusammen Zeugnis abzulegen vom Evangelium Christi, vom Befreier aller Menschen. Den Kontext dieses gemeinsamen Zeugnisses bilden die Kirche und die Welt. In einer Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes erkennen Christen die volle Bedeutung der Taufe als der Gabe Gottes für sein ganzes Volk. Ebenso erkennen sie an, daß die Taufe, als eine Taufe in Christi Tod, ethische Folgen hat, die nicht nur nach persönlicher Heiligung rufen, sondern die Christen motivieren, sich um die Verwirklichung des Willens Gottes in allen Bereichen des Lebens zu bemühen (Röm 8,9ff.; Gal 3,26-28; 1 Petr 2,21-4,6).

2. Die Eucharistie

ist Gabe unseres Herrn und sichtbares Zeichen seiner Liebe zu uns. Sie fordert Versöhnung und Gemeinschaft zwischen all denen, die als Brüder und Schwestern Jesu Christi zusammengehören, und nötigt zum Einsatz und Dienst für eine gerechte und menschliche Welt.

20. Die Eucharistie umgreift alle Aspekte des Lebens. Sie ist ein repräsentativer Akt der Danksagung und Darbringung für die ganze Welt. Die eucharistische Feier fordert Versöhnung und Gemeinschaft unter all denen, die als Brüder und Schwestern in der einen Familie Gottes betrachtet werden, und sie ist eine ständige Herausforderung bei der Suche nach angemessenen Beziehungen im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben (Mt 5,23f; 1 Kor 10,16f; 11,20-22; Gal 3,28). Alle Arten von Ungerechtigkeit, Rassismus, Trennung und Mangel an Freiheit werden radikal herausgefordert, wenn wir miteinander am Leib und Blut Christi teilhaben. Durch die Eucharistie durchdringt die alles erneuernde Gnade Gottes die menschliche Person und Würde und stellt sie wieder her. Die Eucharistie nimmt den Gläubigen hinein in das zentrale Geschehen der Geschichte der Welt. Als Teilnehmer an der Eucharistie erweisen wir uns daher als unwürdig, wenn wir uns nicht aktiv an der ständigen Wiederherstellung der Situation der Welt und der menschlichen Lebensbedingungen beteiligen. Die Eucharistie zeigt uns, daß unser Verhalten der versöhnenden Gegenwart Gottes in der menschlichen Geschichte in keiner Weise entspricht: Wir werden ständig vor das Gericht gestellt durch das Fortbestehen der verschiedensten ungerechten Beziehungen in unserer Gesellschaft, der mannigfachen Trennungen aufgrund menschlichen Stolzes, materieller Interessen und Machtpolitik und vor allem der Hartnäckigkeit ungerechtfertigter konfessioneller Gegensätze innerhalb des Leibes Christi.

21. Solidarität in der eucharistischen Gemeinschaft des Leibes Christi und verantwortliche Sorge der Christen füreinander und für die Welt finden in den Liturgien spezifischen Ausdruck: in der gegenseitigen Vergebung der Sünden; dem Friedensgruß; der Fürbitte für alle; dem gemeinsamen Essen und Trinken; dem Bringen der Elemente zu den Kranken und Gefangenen oder der Feier der Eucharistie mit ihnen. Alle diese Äußerungen der Liebe in der Eucharistie sind direkt auf das Selbstzeugnis Christi als Diener bezogen, an dessen Dienen die Christen selbst teilhaben.

So wie Gott in Christus in die menschliche Situation eingegangen ist, so ist die eucharistische Liturgie den konkreten und besonderen Situationen der Menschen nahe. In der Alten Kirche gab der Dienst der Diakone und Diakonissen in besonderer Weise diesem Aspekt der Eucharistie Ausdruck. Der Ort eines solchen Dienstes zwischen dem Abendmahlstisch und den Bedürftigen bezeugt in rechter Weise die erlösende Gegenwart Christi in der Welt.

3. Amt

Der Zusammenhang zwischen der Berufung des Volkes Gottes zur Diakonie und zum Dienst in der Welt wird besonders deutlich in:

5. Der Heilige Geist verleiht der Gemeinde verschiedene und einander ergänzende Gaben. Sie werden für das gemeinsame Wohl des ganzen Volkes gegeben und äußern sich in Werken des Dienstes innerhalb der Gemeinschaft und an der Welt. Es mögen Gaben sein, das Evangelium in Wort und Tat mitzuteilen, Gaben der Heilung, Gaben des Betens, Gaben des Lehrens und Lernens, Gaben des Dienens, Gaben des Leitens und des Geleitetwerdens, Gaben der Inspiration und Vision. Alle Glieder sind berufen, mit Hilfe der Gemeinschaft die Gaben zu entdecken, die sie empfangen haben, und sie für die Auferbauung der Kirche und den Dienst an der Welt zu gebrauchen, in die die Kirche gesandt ist.

31. *Diakone* stellen der Kirche ihre Berufung als Dienerin in der Welt vor Augen. Indem sie sich in Christi Namen für die unzähligen Bedürfnisse der Gesellschaften und Personen einsetzen, verdeutlichen die Diakone die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst im Leben der Kirche. Sie üben Verantwortung im Gottesdienst der Gemeinde aus: z. B. indem sie die Schrift lesen, predigen und die Gemeinde im Gebet leiten. Sie helfen bei der Unterweisung der Gemeinde. Sie üben einen Dienst der Liebe innerhalb der Gemeinschaft aus. Sie erfüllen gewisse Verwaltungsaufgaben und können gewählt werden für Verantwortungsbereiche der Leitung.

(Die nachfolgende Anordnung unserer Überlegung orientiert an den von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) verabschiedeten Gesichtspunkten für Stellungnahmen zu den Konvergenzerklärungen).

I. GEMEINSAMKEITEN

(Womit stimmen wir überein?)

Unsere badische Unionskirche hat geschichtliche Erfahrungen, wie gelebter Glaube sich in ihrer Verfassung (Grundordnung), In Beschlüssen der Landessynode, in Katechismus, Gesangbuch und Agende niedergeschlagen haben. Darin findet sich eine Vielfalt von Aussagen, die ebenso wie die Lima-Texte den Zusammenhang von Glaube und Leben, von Verkündigung und Dienst der Liebe deutlich machen:

1. Für das Taufverständnis bringen wir folgende Beispiele:

1.1 Kirchliche Lebensordnung DIE HEILIGE TAUFE, Evang. Landeskirche in Baden 1970, Prämambel S. 3:

Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi. In der Heiligen Taufe nimmt der Dreieinige Gott selbst den Menschen an sich, löst ihn vom Fluch der Sünde und des Todes, wendet ihm als seinem Kinde alle guten Gaben zu und gliedert ihn seiner Gemeinde ein. Dies will vom Getauften täglich neu in Dankbarkeit geglaubt und in tätiger Liebe bezeugt werden. „Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubet, der wird verdammt werden.“ (Markus 16, 16)

1.2 Lied 152, 432, 190, Evang. Kirchengesangbuch, Ausgabe für Evang. Landeskirche in Baden:



Ich bin ge-tauft auf dei-nen Na-men,
ich bin ge-zählt zu dei-nem Sa-men,



Gott Va-ter, Sohn und Heil-ger Geist;
zum Volk, das dir ge-hei-ligt heißt.



Ich bin in Chri-stus ein-ge-senkt,



ich bin mit sei-nem Geist be-schenkt.

5. Ich gebe dir, mein Gott, aufs neue Leib, Seel und Herz zum Opfer hin; erwecke mich zu neuer Treue und nimm Besitz von meinem Sinn. Es sei in mir kein Tropfen Blut, der nicht, Herr, deinen Willen tut.

1.3 Katechismus für die Evang. Landeskirche in Baden:

Frage 75: Wo muß sich das neue Leben bewähren?

Antwort: Das neue Leben muß sich in unserm täglichen Tun und Lassen bewähren, vor allem in unserm Beruf und in den von Gott geordneten Gemeinschaften der Familie, des Volks und der Kirche.

2. Für das Abendmahlsverständnis gibt es folgende Belege:

2.1 Agende der Evang. Landeskirche in Baden S. 425 (Heiliges Abendmahl)

Wir danken Dir, Herr, daß Du uns durch die heilsame Gabe Deines
Leibes und Blutes erquickt hast und bitten Dich:
Verleihe uns in Deiner Güte,
daß die Ohren, die Deinen Lobpreis gehört haben,
verschlossen seien für die Stimme des Streites und Unfriedens,
daß die Augen, die Deine große Liebe gesehen haben,
auch Deine selige Hoffnung schauen;
daß die Zungen, die Dein Lob gesungen haben,
hinfort die Wahrheit bezeugen;
daß die Füße, die in Deinen Vorhöfen gestanden haben,
hinfort gehen auf den Wegen des Lichts
und daß die Leiber, die an Deinem lebendigen Leibe Anteil
gehabt haben, hinfort in einem neuen Leben wandeln.
Dir sei Ehre in Ewigkeit. Amen.

2.2 Entschließung des Landessynode zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen vom 4.5.1962:

a) Beschluß der Landessynode:

1. Die Landessynode begrüßt die Arnoldshainer Thesen als einen wesentlichen Fortschritt im Gespräch über das Heilige Abendmahl. Sie erkennt dankbar an, daß die Thesen geeignet sind, Predigt und Unterweisung über das Abendmahl zu bereichern und zu vertiefen.
2. Die Landessynode stellt fest, daß die Arnoldshainer Thesen mit der Intention der badischen Abendmahlskonkordie übereinstimmen. In ihnen werden wesentliche biblische Erkenntnisse neu entfaltet:
Beim Abendmahl sehen wir dem kommenden Herrn entgegen.
Durch das Abendmahl werden wir zum Leib Christi zusammengeschlossen.
Im Abendmahl werden wir zur Nachfolge und zum Dienst am Bruder gerufen.

b) Arnoldshainer Abendmahlsthesen (These 7,2):

(2) In der Gemeinde, der er sich im Abendmahl gibt, sind wir Brüder. Diese Gemeinschaft lebt allein in der Liebe, mit der er uns zuerst geliebt hat. Wie er sich unserer angenommen hat – der Gerechte der Ungerechten, der Freie der Unfreien, der Hohe der Niedrigen –, so sollen auch wir allen denen, die uns nötig haben, teilgeben an allem, was wir sind und haben.

3. Zum Amtsverständnis folgende Beispiele:

3.1 Gottesdienst-Ordnung für Ordination und Einführung, Arnoldshainer Konferenz 1972, S. 34:

FÜRBITTE

Herr, unser Gott, Du willst, daß die Gemeinden geleitet werden durch dein Wort, wir rufen Deinen Namen an über diesem Bruder und bitten Dich: Stärke ihn mit den Gaben Deines Geistes, daß er sein Amt im Gehorsam gegen Deinen Auftrag ausrichte, als treuer Haushalter und brüderlicher Helfer. Gib, daß dadurch Dein Name in der Welt verherrlicht und Deine Kirche in einem Geist und Glauben aufgebaut werde. Amen.

WORT AN DIE GEMEINDE Liebe Gemeinde. Ich ermahne euch, den Dienst des heute eingeführten Pfarrers zu achten, ihm beizustehen und für ihn zu beten.

Dabei sollt ihr bedenken, daß wir alle aufgrund der Taufe zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen sind.

Der Gott des Friedens mache uns tüchtig in allem Guten, zu tun seinen Willen, und schaffe in uns, was vor ihm gefällig ist, durch Jesus Christus, Ihm sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

3.2 Gottesdienstordnungen für Einführung, Bevollmächtigung, Vorstellung, Arnoldshainer Konferenz 1974.

Einführung in andere kirchliche Dienste, S. 26 (Gemeindehelfer, Sozialarbeiter u.a.).

4. Zur geistlichen Dimension finanzieller und sonstiger Haushalterschaft der Kirche.

4.1 Gottesdienstordnungen für Einführung, Bevollmächtigung, Vorstellung, Arnoldshainer Konferenz 1974.

Einführung in den Dienst als Kirchenältester S. 17.

Anrede: "... geht gewissenhaft mit dem Geld der Gemeinde um und verhältet Euch so, daß Euer Zeugnis nicht unglaubwürdig wird."

4.2 Frühjahrssynode 1981, "Wort an die Gemeinden", gedrucktes Protokoll S. 156:

Die Synode bekennt, daß wir als Landeskirche und als ihre Mitglieder eingebunden sind in unsere nach Wohlstand strebende Industriegesellschaft. . . .

Wir rufen unsere Gemeinden und ihre Glieder auf, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um in der Nachfolge Jesu Christi die eigene Verstrickung in dieses System zu erkennen und an dessen Veränderung mitzuarbeiten.

4.3 EMS-Konsultation 1983, S. 4:

"Die Konsultation betont die geistliche Dimension der Haushalterschaft und die Wichtigkeit der gegenseitigen Abhängigkeit im Leibe Christi. Das Empfangen und Weitergeben von Geldmitteln ist ein sichtbarer Ausdruck des evang. und ökumenischen Bewußtseins in der Verkündigung des Evangeliums und in der Teilnahme am bleibenden Dienst der Kirche Christi.

Darum beschließt die Konsultation die folgende Empfehlung:

3.2 Gegenseitige Verantwortung und Abhängigkeit am Leibe Christi erfordern ständige gegenseitige Informationen, regelmäßige Konsultationen, den Austausch von geprüften Jahresrechnungen, damit Partnerschaft verwirklicht, Evaluation erleichtert, Veränderung ermöglicht und zu christlicher Haushalterschaft ermutigt wird."

4.4 Lied 190, 1 - 4, Evang. Kirchengesangbuch, Ausgabe für Evang. Landeskirche in Baden:

Psalm 119

Heinrich Schütz 1661



Wohl de - nen, die da wan - deln vor
nach sei - nem Wor - te han - deln und



Gott in Hei - lig - keit,
le - ben al - le - zeit, die recht von Her - zen



su - chen Gott und sei - ne Zeug - niss'



hal - ten, sind stets bei ihm in Gnad.

2. Von Herzensgrund ich spreche: dir sei Dank allezeit, weil du mich lehrst die Rechte deiner Gerechtigkeit. Die Gnad auch ferner mir gewähr; ich will dein' Rechte halten, verlaß mich nimmermehr.

3. Mein Herz hängt treu und feste an dem, was dein Wort lehrt. Herr, tu bei mir das Beste, sonst ich zuschanden werd. Wenn du mich leitest, treuer Gott, so kann ich richtig laufen den Weg deiner Gebot.

4. Dein Wort, Herr, nicht vergehet, es bleibet ewiglich, so weit der Himmel gehet, der stets bewegt sich; dein Wahrheit bleibt zu aller Zeit gleichwie der Grund der Erden, durch deine Hand bereit'.

II. ANFRAGEN AN UNS

(Was können wir lernen?)

1. In der Begegnung mit anderen Kirchen und ihren Traditionen, Sorgen und Freuden entdecken und erfahren wir die Vielfalt als Bereicherung. Ökumenische Kirchengemeinschaft bedeutet "fröhliche Lerngemeinschaft". So eröffnen sich interessante Lernfelder. Es ergeben sich aber auch schmerzhafteste Erkenntnisse.

Die Lima-Texte können uns helfen, Einseitigkeiten und Verengungen in Lehre und Dienst unserer Kirche zu vermeiden; solche drohen,

- durch die Spiritualisierung der biblischen Botschaft auf Kosten ihrer Realisierung,
- durch einen Aktivismus, der die Gnade und Verheißung Gottes gering schätzt und alles vom Menschen erwartet,
- durch eine Engführung des Gottesdienstes und der Verkündigung unter Ausklammerung der Weltverantwortung.

Aber schon die Weltmissionskonferenz Melbourne 1980 hat betont:

"Soziales Handeln kann zum ungeduldigen Aktivismus werden ... Gottesdienst kann zum privaten Genuß werden.... Wir glauben, daß beide Aspekte der Jüngerschaft im christlichen Leben zusammengehalten werden müssen: Sammlung und Sendung, Empfangen und Geben, Lob und Arbeit, Gebet und Kampf".

2. Das bedeutet für

- a) die Taufe: Gottes Gabe wartet auf unsere Antwort und verpflichtet zur verantwortlichen Gliedschaft am Leibe Christi (vgl. T 10).

"Deutlich ist, daß sich mit der Taufe ein hoher theologischer Anspruch verbindet, dem auch die Lebenspraxis der Kirche und der einzelnen Christen entsprechen soll."

TAUFE, EUCHARISTIE, AMT. Konfessionskundl. Institut, Evang. Bund, S. 12

- b) die Eucharistie: sie ist eine Herausforderung zur verantwortlichen Teilnahme am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben, ebenso aber auch zum Dienst der Kirche, zur Diakonie und Mission (vgl. E 20,21,25 u. 26).

Leuenberger Lehrgespräche, S. 12/13 (18):

Die Lima-Texte zur Eucharistie legen Wert darauf, "daß die Eucharistiefeier Konsequenzen für das Handeln der Christen in der Welt einschließt (10,20,21,25). In diesen ausführlichen Abschnitten wird eine wesentliche Erkenntnis ökumenischer Theologie der Gegenwart fruchtbar. In der reformatorischen Tradition sind diese Aspekte bisher meist nur im persönlichen Bereich beachtet worden (Versöhnung mit dem persönlichen Gegner). Würde es nicht zu einer Bereicherung unserer Abendmahlsfeiern führen, wenn die Bedeutung der Versöhnung in Christus am Tisch des Herrn zum Anstoß für den Dienst der Versöhnung in der Welt wird?"

Und Borovoy, Vollversammlung ÖRK, Vancouver 1983:

"Wenn das eucharistische Brot das Brot des ewigen Lebens ist und wenn wir, indem wir es brechen, zu Teilnehmern am ewigen Lammesahl im Reiche Gottes werden und uns mit Christus und miteinander als Brüder vereinigen, so ist es nur völlig natürlich, daß wir uns damit verpflichten zum Kampf gegen Hunger, Elend, Armut, Krankheiten und alle Erscheinungen sozialer Ungerechtigkeit und des Übels gegenüber all unseren Brüdern und Schwestern, unseren Mitmenschen."

Als Glieder der Kirche Christi und als Teilhaber an dem Einen Brot und dem Einen Kelch in der hl. Eucharistie sind wir für sie vor Gott verantwortlich, denn zusammen mit uns sind die eine Familie von Kindern Gottes, die Familie unserer Brüder und Schwestern."

- c) das Amt: Die Voraussetzungen und die Führung des kirchlichen Amtes müssen den "ethischen Implikationen" entsprechen (A 47 u. 50).

Schober, Die Lima-Texte und der Diakonats der Kirche, Stuttgart 1983, I S. 270-273:

"Welche Rolle spielen der Gottesdienst und das Herrenmahl in der Diakonie, und welche Rolle spielt die Diakonie im Gottesdienst? Die Begründung des Diakonats in der Eucharistie ist für uns zugleich eine Herausforderung, die Verankerung der Diakonie im Gottesdienst und Herrenmahl selbstkritisch zu bedenken."

Hat ein falsches Stellvertretungsdenken oder mißverstehbares Delegationsprinzip nicht dazu geführt, daß diakonische Werke als Ersatz für eine diakonische Kirche angesehen werden oder sich selbst so verstehen?

Hat aber nicht andererseits die Ausweitung der Inneren Mission im Sozialstaat zu einer sozialen Versorgungskirche geführt, in der Aktivgruppen weithin ohne Bezug auf Gemeinde, Gottesdienst und Herrenmahl agieren?

3. Geben die Lima-Texte auch Orientierungshilfe bei der Frage nach dem Recht der eigenen Kirche auf ihre Finanzmittel und nach der Pflicht, diese mit anderen Kirchen zu teilen, und wie verlaufen die Grenzen? Was ist der Sinn von kirchlichem Besitz und wer gehört dazu, wenn wir von pflichtgemäßer Fürsorge für die "eigenen Mitarbeiter" sprechen?

- a) Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden:

Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche

§ 135

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.

(2) Werden einer Gemeinde, einem Kirchenbezirk oder der Landeskirche Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrags der Kirche widerspricht.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Vermögensverwaltung durch eine Verwaltungsordnung regeln.

- b) Ist es richtig, daß Paulus im 2. Korintherbrief, Kap. 8 Vers 14 ff., die Aufgabe dieser Kollekte in einem "ökumenischen Lastenausgleich" sieht?

¹⁴Jetzt helfe euer Überfluß ihrem Mangel ab, damit danach auch ihr Überfluß eurem Mangel abhelfe und so ein Ausgleich geschehe, ¹⁵wie geschrieben steht (2.Mose 16,18): »Wer viel sammelte, hatte keinen Überfluß, und wer wenig sammelte, hatte keinen Mangel.«

c) Was bedeutet die Aussage der GO in § 73

§ 73

(1) Die Landeskirche, die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden sorgen dafür, daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird. Sie schaffen diakonische Dienste und Einrichtungen und wirken darauf hin, daß die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden und die Menschen in Not Hilfe erfahren. Sie suchen auch die Ursachen der Not zu beheben. Wie in der Landeskirche, in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden, so geschieht kirchlicher und diakonischer Dienst auch in den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen.

angesichts der wachsenden Kenntnis von der Spaltung in arme und reiche Länder? Hat die Landeskirche sich verpflichtet, den sozio-ökonomischen Ursachen auch dieser Not ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden?

III. R Ü C K F R A G E N U N D V O R B E H A L T E

(Wo haben wir Fragen und Vorbehalte?)

1. Taufe

Wenn menschliches Handeln dem vorangehenden Tun Gottes folgt, ist es dann richtig, als einen Teil der Taufferfahrung eine neue ethische Orientierung zu empfangen? Führt die Taufe uns in Wirklichkeit in das neue Leben ein, oder ist sie nur Zeichen dafür, daß Gott uns führt?

Es bleibt zu fragen: [Taufe als "Zeichen des Gottesreiches"]

Die zuletzt genannte Kategorie ist zweifellos die am wenigsten entwickelte. Bei der Abfassung der Konvergenzerklärungen wurde immer sehr deutlich der Druck spürbar, deren Thematik zum konkreten Zeugnis der Kirche in der Welt in Beziehung zu setzen: in Bereichen zum Beispiel wie Gerechtigkeit und Frieden. Die Verfasser versuchten, dies ohne Unterbrechung des Darstellungsflusses zu tun, und auch ohne wiederum Themen einzubringen, die von manchen als unwesentlich, mahnend oder ideologisch angesehen würden.

M. Thurian, Ökumen. Perspektiven von Taufe, Eucharistie und Amt, Lembeck S.33, Der theologische Rang des Taufdokumentes.

2. Eucharistie

Die gemeinschaftsbezogene Erläuterung des Stichwortes "unwürdig" in 1. Kör. 11,27 ff. anstelle der herkömmlichen individualistischen Erläuterung ist zu begrüßen. Dennoch muß gefragt werden, ob in diesem Zusammenhang nicht Erwartungen und Forderungen erhoben werden, die faktisch schon auf die Herstellung des kommenden Reiches Gottes hinauslaufen.

Besonders bemerkenswert ist für lutherische Ohren die gemeinschaftsbezogene anstelle der traditionell individualistischen Erläuterung des Stichwortes "unwürdig" aus 1.Kor.11,27ff: "Als Teilnehmer an der Eucharistie erweisen wir uns daher als unwürdig, wenn wir uns nicht aktiv an der ständigen Wiederherstellung der Situation der Welt und der menschlichen Lebensbedingungen beteiligen ... Wir werden ständig vor das Gericht gestellt durch das Fortbestehen ... ungerechtfertigter konfessioneller Gegensätze innerhalb des Leibes Christi" (§20). Gegenüber dieser wegweisenden ethischen Interpretation tritt der soteriologische Gesichtspunkt möglicherweise etwas stark in den Hintergrund.

Die Konvergenzerklärung, Dr. W.H. Lazareth, S. 44, in ACK:
Auf dem Weg zueinander 1982.

3. Amt

Von der Berufung des ganzen Gottesvolkes her und dem protestantischen Verständnis des "allgemeinen Priestertums aller Gläubigen" ist das kirchliche Ehrenamt zu wenig bedacht und behandelt. Kirchenälteste und ehrenamtliche Mitarbeiter in Diakonie und kirchlichen Leitungsämtern stehen ein für die "rechte Verkündigung, gewissenhafte Verwaltung der Mittel und den Dienst in der Welt".

"Zu Amt 19-25 fragen wir, ob die hier beschriebene Art der Dreigliederung des Amtes sich nicht auch notwendigen Neuformungen des Amtes, wie sie in der Rückbesinnung auf die Berufung des ganzen Gottesvolkes und im Blick auf zukünftige Aufgaben notwendig werden könnten, entzieht.

Könnten nicht vor allem neue Formen des Amtes für die Einheit der Kirchen wegweisend sein?"

Texte 7 Vorbereitungsgruppe der EKD-Synode 1983 "Gesichtspunkte für Stellungnahmen" III 5, S. 15

"Aus der Erfahrung des wandernden Gottesvolkes wird deutlich, daß neue Formen des Amtes sich als genau so geeignet erweisen können wie die Formen, die eine Kirche zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort ererbt hat."

Eine Taufe, eine Eucharistie, ein Amt
G. Müller-Fahrenholz, Lembeck 1976, S. 41.

IV. ANREGUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

(Welche Folgerungen ziehen wir?)

1. Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden versteht die in den Lima-Texten angesprochenen ethischen Folgerungen aus der Taufe, der Eucharistie, dem Amt als den Ausdruck der Einheit von Glaube und Dienst in der Welt. Sie betont ausdrücklich die Bedeutung der ethischen Implikationen der Sakramente für die Erneuerung des einzelnen und der Kirche auf allen Ebenen in Glaube, Lehre und Handeln.
2. Um die Zusammengehörigkeit von Heil und Wohl, Glaube und Brot, Geist und Geld deutlicher werden zu lassen, schlägt sie für einige Bereiche landeskirchlichen Lebens vor:
 - a) Die Agende "Gottesdienstordnungen für Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung", Arnoldshainer Konferenz 1974, sollte in den Gemeinden bei der Einführung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter gebraucht werden.
 - b) Das Diakonische Werk möge darauf hinwirken, daß die Mitarbeiter von diakonischen Einrichtungen in ihren Ortsgemeinden nach dieser Gottesdienstordnung eingeführt werden. Die so nach einer Gottesdienstordnung in ihren Ortsgemeinden eingeführten Mitarbeiter sollten sich auch ermutigt wissen, in der Gemeinde nach ihren Kräften auch im Gottesdienst mitzuwirken.
 - c) Die liturgische Kommission möge in der Agende Alternativen zum Schlußsegens des sonntäglichen Gottesdienstes anbieten, etwa:

"Ihr seid gesendet in die Welt. Darum empfangt den Segen des Herrn"

oder den Schlußsegens aus der "Gebetswoche für die Einheit der Christen 1983."

***"Der Heilige Geist, der die Kirche baut
und der allen Gläubigen Kraft und Weisheit spendet,
Er stärke uns für unsere Sendung in dieser Welt.
Dazu segne uns der allmächtige Gott,
der Vater, der Sohn und der Heilige Geist."***

- d) Die liturgische Kommission möge den Gedanken der Gemeinschaft und des Teilens bei der Abendmahlsliturgie (Aufforderung, Vermahnung, Dankgebet) berücksichtigen.
- e) Die liturgische Kommission möge in die Gebete das Gedenken an die Märtyrer und in ihrer Fürbitte die verfolgten Christen aufnehmen, die oftmals für ihren im Dienst an der Welt gelebten Glauben gestorben sind oder heute leiden.
- f) In den Haushaltsberatungen der Gemeinden, Bezirke, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen und der Landessynode sollte der Gedanke des "Teilens in Gehorsam" (solidarisches Handeln, Abgeben, "Ausgleich") als ethische Folge von Taufe, Eucharistie und Amt immer neu und verstärkt mitbedacht werden: § 135 GO sollte mit §§ 68, 72 und Diakoniesgesetz § 1 immer neu in Beziehung gesetzt werden.

3. Jeder Mitarbeiter in unserer Landeskirche sollte als Folge aus den Lima-Texten erneut die Verpflichtung sehen, in seiner haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeit die Zusammengehörigkeit von Glaube und gelebtem Dienst noch deutlicher als bisher wirksam werden zu lassen. Dazu gehört die Aufgabe, die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Fragen in Bezug zum christlichen Bekenntnis zu sehen und in die kirchliche Arbeit einzubringen.

ANHANG

D o k u m e n t a t i o n zur "Standortbestimmung"

Kirchenordnung Kurpfalz 1556 (Vorrede):

... (Auftrag), eine gottselige, heilsame Ordnung der Lehre, der Sakramente und Zeremonien in unseren Kirchen (für die Zeit) bis zu einem allgemeinen oder in der Mehrheit der wahren Christen einhelligen Beschluß zu verfassen ...

Kirchenordnung Baden 1556 (Vorrede):

... (Ausgabe einer) der Augsburgischen Confession gleichförmigen ... nicht ohne besondere und gewichtige Berücksichtigung der Mehrzahl unserer benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Stände abgefaßten Kirchenordnung ...

Kirchenordnung Baden und Kurpfalz (gleichlautend) 1556:

... Wiewohl vor Jahren allerlei Gesänge, Lektionen, Salutationen und Gebete neben und zu der ersten Stiftung Christi verordnet und etliche Kirchen, in denen das Evangelium rein gepredigt wird, zu unseren Zeiten viele davon noch gebrauchen, so wollen wir auch, wenn aus Gottes Gnade eine gemeinsame nützliche und christliche Kirchenordnung aus gemeinsamer Beratung der christlichen Stände vorgenommen werden sollte, uns mit derselben gerne gleichförmig halten ...

Unions-Urkunde 1821:

§3: Durch die geschehene Vereinigung hält sie sich mit allen sowohl jetzt schon unierten als noch getrennten evangelisch-reformierten als auch evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes innigst verbunden.

§ 10: Solcherweise einig mit sich und mit allen Christen in der Welt befreundet, erfreut sich die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nach welcher die großen Vorfahren strebten...

Kirchenverfassung 1861:

§ 1: Die vereinigte evangelisch-portestantische Kirche des Großherzogtums Baden, welche mit der evangelischen Gesamtkirche Christum als ihr alleiniges Haupt erkennt, bildet einen Teil der evangelischen Kirche Deutschlands ...

Grundordnung 1958/1972:

§ 2,2: Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rats der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

§ 70: Die Landeskirche ... ist zur ökumenischen Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften verpflichtet und bereit. Darum unterstützt sie die Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch Weckung ökumenischen Bewußtseins und ökumenischer Verantwortung.

Präambel, Art. 1: Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit.

Verlauf der Beratungen des Schwerpunktthemas während der 1. Tagung der Landes-
synode der Evang. Landeskirche in Baden, Herbst 1984.

Dienstag, 13.11.1984

- 15.30 Uhr - Eröffnung durch den Präsidenten
Dr. Angelberger
- Vorbericht der Arbeitsgruppe Lima-Texte:
Stockmeier
- 15.50 Uhr - Einführungsreferat:
Prof. Dr. Vischer, Bern
- 17.10 Uhr - Die Bedeutung der Lima-Texte aus der Sicht
der römisch-katholischen Kirche:
Weihbischof Prof. Dr. Wehrle, Freiburg
- Die Bedeutung der Lima-Texte aus der Sicht
der russisch-orthodoxen Kirche:
Seine Exzellenz Bischof Longin, Moskau/Düsseldorf
- 19.45 Uhr - Beratung in den Ständigen Ausschüssen
- 22.00 Uhr - Abendandacht in der Kapelle
als Fürbittenandacht

Mittwoch, 14.11.1984

- 8.45 Uhr - Hinführung zum Synodalgottesdienst
nach der ökumenischen Lima-Liturgie
D. Schulz, Heidelberg
- 9.30 Uhr - Beratung in den Ständigen Ausschüssen
- 15.30 Uhr - Plenarsitzung mit Berichterstattung
aus den Ausschüssen und Aussprache
- 20.15 Uhr - (Klosterkirche Bad Herrenalb)
Synodalgottesdienst nach der
ökumenischen Lima-Liturgie

Die Beratung in den Ständigen Ausschüssen wird begleitet von:

Bildungsausschuß:	TAUFE	Theologischer Referent: Mitglieder der Arbeits- gruppe:	Dr. Epting Ertz, Erichsen
Hauptausschuß:	EUCCHARISTIE	Theologischer Referent: Mitglieder der Arbeits- gruppe:	Dr. Sick Stockmeier, Wüstenberg
Rechtsausschuß:	AMT	Theologischer Referent: Mitglieder der Arbeits- gruppe:	Prof. Peters Schmoll, Hartmann
Finanzausschuß:	DIENST IN DER WELT	Theologischer Referent: Mitglieder der Arbeits- gruppe:	Landesbischof Dr. Engelhardt Dr. Gilbert, Dr. Kürten



